

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juli

2025

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	189	2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Evangelische Kirchenamt an Lahn und Dill	207
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen.....	189	Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade	207
Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	202	Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Steinbrinkfriedhof Alsfeldfriedhof Holten, Mattlerstraße, der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade	217
3. Satzung zur Änderung vom 13. Januar 2025 der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gahlen	203	Grabmal- und Bepflanzungssatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade	219
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl	204	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Wiedenkamper Straße der Evangelischen Kirchengemeinde Wald.....	224
Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Sozialunternehmen Robin Hood“ der Diakonie Krefeld & Viersen	205	Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Honnefeld	226
Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Radstation“ der Diakonie Krefeld & Viersen	206	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelische Kirchengemeinde Honnefeld	234
Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Max-Peltner-Haus“ der Diakonie Krefeld & Viersen.	206	Personal- und sonstige Nachrichten.....	236

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1836874

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 28. Mai 2025

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen

Vom 28. Mai 2025

Artikel 1

Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF)

§ 1

Änderungen des BAT-KF zum 1. April 2025

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 19. März 2025 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach den Wörtern „§ 20 Berechnung und Auszahlung des Entgelts, Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung“ folgende Wörter eingefügt: „§ 20a Alternative Anreize“

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „1,03“ durch die Angabe „1,06“ ersetzt.
3. § 13 Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Abweichend von Absatz 3 erreichen die Mitarbeitenden, die unter die Anlage 2 fallen, in den Entgeltgruppen 7a und 8a die Stufe 3 nach drei Jahren in der Stufe 2.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
4. In § 14 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „72,79“ jeweils durch die Angabe „75,05“ und die Angabe „116,42“ jeweils durch die Angabe „120,04“ ersetzt.
5. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „142,90“ durch die Angabe „147,34“ ersetzt.
6. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Alternative Anreize

- (1) Durch Dienstvereinbarung kann geregelt werden, dass arbeitgeberfinanzierte Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität, der Gesundheitsförderung oder der Nachhaltigkeit (alternative Anreize) getroffen werden (z.B. Zuschüsse für Fitnessstudios, Fahrkostenzuschüsse für ÖPNV/Job-Ticket, Sachbezüge und Kita-Zuschüsse).
 - (2) Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von Mitarbeitenden erforderlich ist, kann durch Dienstvereinbarung sowohl Gruppen von Mitarbeitenden als auch einzelnen Mitarbeitenden abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 14 Abs. 4, 5 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt ein um bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. Anstelle der Vorweggewährung von Stufen nach Satz 1, oder wenn Mitarbeitende bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht haben, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein um bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. Im Übrigen bleibt § 14 unberührt.
 - (3) In der Dienstvereinbarung nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind die Kriterien für die alternativen Anreize und das Verfahren festzulegen.“
7. In § 41 Absatz 3 wird die Angabe „69,06“ durch die Angabe „71,21“ ersetzt.
 8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Berufsgruppe 1.3 wird in Anmerkung 10 die Angabe „23,02“ durch die Angabe „23,74“ und die Angabe „25,32“ durch die Angabe „26,11“ ersetzt.
 - b) In Berufsgruppe 5.1 wird in Anmerkung 4 und Anmerkung 5 jeweils die Angabe „927,86“ durch die Angabe „956,72“ ersetzt.
 9. In Anlage 2 wird in Vorbemerkung 4 die Angabe „133,80“ durch die Angabe „137,96“ ersetzt.
 10. Die Anlagen 4a bis 4e sowie Anlage 5 erhalten die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderungen des BAT-KF zum 1. Juli 2025

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Mitarbeitende, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 100 Euro monatlich. Mitarbeitende, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,59 Euro pro Stunde.
Mitarbeitende, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 200 Euro monatlich. Mitarbeitende, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 1,18 Euro pro Stunde.“

Protokollnotiz zu § 8 Absatz 3:

Die vorgenannten Zulagen für Wechselschicht- und Schichtarbeit werden bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2026 jeweils um den festgelegten Vomhundertsatz erhöht.“

2. § 8 Absatz 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „155“ durch die Angabe „250“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „0,93“ durch die Angabe „1,47“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Mitarbeitende nach § 6 Absatz 2 erhalten abweichend von Satz 2 eine Zulage in Höhe von 1,49 Euro.“
 - d) Nach Satz 3 wird folgende Protokollnotiz angefügt:
„*Protokollnotiz zu § 8 Absatz 3a:*
„Die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit werden bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2026 jeweils um den festgelegten Vomhundertsatz erhöht.“

§ 3

Änderungen des BAT-KF zum 1. Januar 2026

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Jahressonderzahlung beträgt
in den Entgeltgruppen 1 bis 8, H 1 und H 2, S 1 bis S 5,
SE 2 bis SE 9, SD 2 bis SD 9 90 v.H.,
in allen übrigen Entgeltgruppen 85 v.H.
des der/dem Mitarbeitenden in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden, Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.“

§ 4

Änderungen des BAT-KF zum 1. Mai 2026

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 3 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „1,06“ durch die Angabe „1,09“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „75,05“ jeweils durch die Angabe „77,15“ und die Angabe „120,04“ jeweils durch die Angabe „123,40“ ersetzt.
3. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „147,34“ durch die Angabe „151,47“ ersetzt.
4. In § 41 Absatz 3 wird die Angabe „71,21“ durch die Angabe „73,20“ ersetzt.
5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Berufsgruppe 1.3 wird in Anmerkung 10 die Angabe „23,74“ durch die Angabe „24,40“ und die Angabe „26,11“ durch die Angabe „26,84“ ersetzt.
 - b) In Berufsgruppe 5.1 wird in Anmerkung 4 und Anmerkung 5 jeweils die Angabe „956,72“ durch die Angabe „983,51“ ersetzt.
6. In Anlage 2 wird in Vorbemerkung 4 die Angabe „137,96“ durch die Angabe „141,82“ ersetzt.
7. Die Anlagen 4a bis 4e sowie Anlage 5 erhalten die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.

§ 5

Änderungen des BAT-KF zum 1. Januar 2027

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 4 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

In § 25 Absatz 1 Satz 2 BAT-KF wird die Zahl „30“ durch die Zahl „31“ ersetzt.

§ 6

Übergangsregelung

1. Soweit für die Ermittlung von Entgeltbestandteilen auf die maßgeblichen Vomhundertsätze abgestellt wird und keine andere Regelung besteht, betragen die maßgeblichen Vomhundertsätze für die Mitarbeitenden

am 1. April 2025 3,11 Prozent

am 1. Mai 2026 2,8 Prozent

Das Entgelt der individuellen Zwischenstufen und der individuellen Endstufen wird am 1. April 2025 um 3,0 Prozent mindestens jedoch 110 Euro und am 1. Mai 2026 um 2,8 Prozent erhöht.

2. Übergangsregelung zu § 13 Abschnitt A Absatz 4:

„Für Mitarbeitende die unter die Anlage 2 fallen gilt:

Mitarbeitende, die in den Entgeltgruppen 7a und 8a am 31. März 2025 bereits in der Stufe 2 sind, erreichen die Stufe 3 nach zwei Jahren in der Stufe 2. Bei Mitarbeitenden in den Entgeltgruppen 7a und 8a, die am 31. März 2025 in der Stufe 1 sind, wird die bereits zurückgelegte Stufenlaufzeit in der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 angerechnet.“

§ 7

Sonstige Regelungen

Über die weiteren Regelungen, die im Tarifabschluss des TVöD-VKA 2025 vereinbart und hier noch nicht erfasst wurden, wird im Laufe des Jahres 2025 beraten, wenn die Textfassungen des TVöD-VKA inklusive des Tarifabschlusses 2025 vorliegen.

Insbesondere:

- Regelung zur freiwilligen Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit
- Regelung zur Umwandlung der Jahressonderzahlung in freie Tage
- Regelung zur Eingruppierung der Hebammen mit abgeschlossener Hochschulausbildung

Zusätzlich:

- Regelung zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften
- Regelung zur Zeitgutschrift bei Krankheit Freizeitausgleich

Artikel 2

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

§ 1

Änderungen der AzubiO zum 1. April 2025

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. Juni 2024 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden – AzubiEntO – Anlage 1 zur Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich:

- a) für Auszubildende nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie nach Absatz 1a AzubiO

	vom 1. April 2025 bis 30. April 2026 monatlich in Euro	ab 1. Mai 2026 monatlich in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	1.293,22	1.368,22
im zweiten Ausbildungsjahr	1.343,20	1.418,20
im dritten Ausbildungsjahr	1.389,02	1.464,02
im vierten Ausbildungsjahr	1.452,59	1.527,59

- b) für Auszubildende nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie nach § 1 Absatz 1b AzubiO

	vom 1. April 2025 bis 30. April 2026 monatlich in Euro	ab 1. Mai 2026 monatlich in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	1.415,69	1.490,69
im zweiten Ausbildungsjahr	1.477,07	1.552,07
im dritten Ausbildungsjahr	1.578,38	1.653,38“

§ 2
**Änderungen der AzubiO
zum 1. Januar 2027**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „31“ ersetzt.

§ 3
Sonstige Regelungen

Über die weiteren Regelungen, die im Tarifabschluss des TVöD-VKA 2025 vereinbart und hier noch nicht erfasst wurden, wird im Laufe des Jahres 2025 beraten, wenn die Textfassungen des TVöD-VKA inklusive des Tarifabschlusses 2025 vorliegen.

**Artikel 3
Änderung der Ordnung zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in
der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach
dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe
(KrSchO)**

§ 1
**Änderungen der KrSchO
zum 1. April 2025**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 26. Juni 2024 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Entgeltordnung für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe – KrSchEntO – Anlage 1 zur Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) beträgt monatlich:

- a. für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege:

	vom 1. April 2025 bis 30. April 2026 monatlich in Euro	ab 1. Mai 2026 monatlich in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	1.415,69	1.490,69
im zweiten Ausbildungsjahr	1.477,07	1.552,07
im dritten Ausbildungsjahr	1.578,38	1.653,38

- b. für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe:

	vom 1. April 2025 bis 30. April 2026 monatlich in Euro	ab 1. Mai 2026 monatlich in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	1.347,14	1.422,14“

§ 2
**Änderungen der KrSchO
zum 1. Januar 2027**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

In § 16 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „31“ ersetzt.

§ 3
Sonstige Regelungen

Über die weiteren Regelungen, die im Tarifabschluss des TVöD-VKA 2025 vereinbart und hier noch nicht erfasst wurden, wird im Laufe des Jahres 2025 beraten, wenn die Textfassungen des TVöD-VKA inklusive des Tarifabschlusses 2025 vorliegen.

**Artikel 4
Änderung der Ordnung zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der
Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz
(AzubiO-Pflege)**

§ 1
**Änderungen der AzubiO-Pflege
zum 1. April 2025**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 26. Juni 2024 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Entgeltordnung der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) – Anlage 1 zur Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) beträgt monatlich:

	vom 1. April 2025 bis 30. April 2026 monatlich in Euro	ab 1. Mai 2026 monatlich in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	1.415,69	1.490,69
im zweiten Ausbildungsjahr	1.477,07	1.552,07
im dritten Ausbildungsjahr	1.578,38	1.653,38“

§ 2
Änderungen der AzubiO-Pflege
zum 1. Januar 2027

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

In § 15 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „31“ ersetzt.

§ 3
Sonstige Regelungen

Über die weiteren Regelungen, die im Tarifabschluss des TVöD-VKA 2025 vereinbart und hier noch nicht erfasst wurden, wird im Laufe des Jahres 2025 beraten, wenn die Textfassungen des TVöD-VKA inklusive des Tarifabschlusses 2025 vorliegen.

Artikel 5
Änderung der Ordnung zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der
Ausbildung zur Pflegeassistenz
(AzubiO-Pflegeassistenz)

§ 1
Änderungen der AzubiO-Pflegeassistenz
zum 1. April 2025

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 26. Juni 2024 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Entgeltordnung – Anlage 1 – zur Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz) beträgt vom 1. April 2025 bis zum 30. April 2026 monatlich 1.347,14 Euro und ab dem 1. Mai 2025 monatlich 1.422,14 Euro.“

§ 2
Änderungen der AzubiO-Pflegeassistenz
zum 1. Januar 2027

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

In § 15 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „31“ ersetzt.

§ 3
Sonstige Regelungen

Über die weiteren Regelungen, die im Tarifabschluss des TVöD-VKA 2025 vereinbart und hier noch nicht erfasst wurden, wird im Laufe des Jahres 2025 beraten, wenn die Textfassungen des TVöD-VKA inklusive des Tarifabschlusses 2025 vorliegen.

Artikel 6
Änderung der Ordnung zur Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten
(PraktO)

§ 1
Änderungen der PraktO
zum 1. April 2025

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. Juni 2024 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Entgelt beträgt monatlich:

für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	vom 1. April 2025 bis 30. April 2026 monatlich in Euro	ab 1. Mai 2026 monatlich in Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	2.101,21	2.176,21
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeindehelfers, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin, der Heilerziehungspflegerin	1.877,02	1.952,02
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters	1.820,36	1.895,36“

§ 2
Sonstige Regelungen

Über die weiteren Regelungen, die im Tarifabschluss des TVöD-VKA 2025 vereinbart und hier noch nicht erfasst wurden, wird im Laufe des Jahres 2025 beraten, wenn die Textfassungen des TVöD-VKA inklusive des Tarifabschlusses 2025 vorliegen.

Artikel 7
Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. April 2025 in Kraft.

Abweichend treten in Kraft:

- a) Artikel 1 § 2 zum 1. Juli 2025,
- b) Artikel 1 § 3 zum 1. Januar 2026,
- c) Artikel 1 § 4 zum 1. Mai 2026,
- d) Artikel 1 § 5, Artikel 2 § 2, Artikel 3, § 2, Artikel 4 § 2, Artikel 5 § 2 zum 1. Januar 2027.

(2) Die Anlagen 4a bis 4e und Anlage 5 gelten mindestens bis zum 31. März 2027.

Dortmund, den 28. Mai 2025

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Anhang 1 zu Artikel 1 § 1 Nr. 9

Anlage 4a zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
– monatlich in Euro¹ –
gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	6.955,18	7.685,88	8.378,11	8.839,65	8.947,29
15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
9	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	5.168,65
8	3.391,44	3.596,59	3.738,68	3.883,66	4.040,37	4.115,73
7	3.205,23	3.441,58	3.582,38	3.724,47	3.860,94	3.935,06
6	3.152,04	3.346,55	3.482,94	3.617,92	3.750,49	3.819,26
5	3.038,99	3.227,67	3.355,11	3.490,06	3.615,47	3.680,28
4	2.912,62	3.103,55	3.263,75	3.363,48	3.463,20	3.521,60
3	2.872,69	3.078,02	3.127,99	3.242,21	3.327,92	3.406,43
2Ü	2.711,60	2.945,82	3.031,62	3.146,03	3.224,63	3.283,31
2	2.692,16	2.894,28	2.944,67	3.016,58	3.174,63	3.339,97
1b	2.866,24	2.941,84	2.984,07	3.048,10	3.137,76	3.240,21
1a	2.689,22	2.701,59	2.713,25	2.743,60	2.780,02	2.817,59
1	–	2.499,58	2.536,71	2.577,55	2.614,69	2.688,96

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4 c

Anlage 4b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026**

Mitarbeitende der Berufsgruppe 1

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	2.929,41	3.052,86	3.176,30
S 2	3.160,51	3.296,10	3.431,70
S 3	3.407,00	3.555,57	3.704,14
S 4	3.696,29	3.862,60	4.031,31
S 5	4.005,95	4.191,54	4.383,81
S 6	4.364,44	4.577,64	4.790,89
S 7	4.769,55	5.004,11	5.238,64
S 8	5.215,19	5.473,17	5.731,21
S 9	5.705,03	5.988,82	6.272,59

Mitarbeitende der Berufsgruppe 2

Entgeltgruppe	Entgelt
H 1	2.272,38
H 2	2.424,52

Das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) ist zu beachten.

Anlage 4c zum BAT-KF

**KR-Anwendungstabelle Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	–	5.097,31	5.268,39	5.820,78	6.464,70	6.748,74
11b	–	4.992,50	5.149,06	5.540,47	6.008,91	6.187,80
11a	–	4.876,97	5.029,76	5.411,69	5.930,62	6.025,31
10a	–	4.761,46	4.910,45	5.282,90	5.551,83	5.621,28
9d	–	4.530,37	4.671,80	5.025,33	5.242,50	5.343,51
9c	–	4.299,33	4.433,17	4.767,77	4.989,97	5.090,99
9b	–	4.070,43	4.194,92	4.548,07	4.718,51	4.825,84
9a	–	3.883,65	4.070,43	4.194,92	4.434,43	4.535,43
8a	–	3.600,40	3.757,59	3.964,57	4.132,22	4.366,71
7a	–	3.414,69	3.600,40	3.889,43	4.036,57	4.188,13
4a	2.930,44	3.100,59	3.271,86	3.636,14	3.729,00	3.904,10
3a	2.828,00	3.060,63	3.129,01	3.243,28	3.329,01	3.530,40
2a	2.822,81	2.950,53	2.990,71	3.048,11	3.137,76	3.240,21

Die jeweils geltende Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (Pflegearbeitsbedingungenverordnung – PflegeArbbV) ist zu beachten.

Anlage 4d zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	4.591,95	4.708,94	5.288,55	5.723,21	6.375,22	6.773,65
SE 17	4.233,84	4.527,84	4.998,73	5.288,55	5.868,09	6.208,58
SE 16	4.147,17	4.433,68	4.752,42	5.143,62	5.578,29	5.839,11
SE 15	4.000,66	4.274,25	4.564,08	4.897,32	5.433,43	5.665,23
SE 14	3.962,44	4.232,65	4.554,70	4.882,30	5.244,56	5.498,11
SE 13	3.869,68	4.132,98	4.491,62	4.781,38	5.143,62	5.324,74
SE 12	3.859,50	4.122,07	4.465,71	4.769,97	5.146,70	5.306,09
SE 11	3.808,48	4.067,31	4.249,16	4.712,82	5.075,04	5.292,38
SE 10	3.656,79	3.833,96	4.000,73	4.499,05	4.905,45	5.239,26
SE 9	3.549,30	3.781,54	4.053,20	4.455,27	4.835,59	5.128,99
SE 8b	3.481,39	3.708,79	3.980,49	4.380,82	4.759,33	5.049,51
SE 8a	3.413,85	3.636,31	3.868,50	4.092,49	4.311,44	4.541,67
SE 7	3.333,59	3.550,19	3.765,70	3.987,31	4.153,80	4.404,69
SE 6	3.285,63	3.502,99	3.718,49	3.938,69	4.139,85	4.366,95
SE 5	3.285,63	3.502,99	3.705,03	3.813,85	3.966,45	4.230,76
SE 4	3.201,81	3.408,76	3.597,33	3.725,30	3.848,61	4.043,12
SE 3	3.034,89	3.229,62	3.410,78	3.577,12	3.653,23	3.744,14
SE 2	2.829,14	2.948,41	3.036,64	3.132,45	3.240,19	3.347,95

Anlage 4e zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	4.752,36	5.172,51	5.766,55	6.433,05
SD 17	4.375,63	4.897,22	5.331,88	5.969,41
SD 16	4.274,18	4.766,85	5.100,07	5.665,13
SD 15	4.132,92	4.564,00	4.984,17	5.433,30
SD 14	4.134,99	4.409,68	4.852,57	5.384,00
SD 13	4.063,56	4.332,16	4.766,85	5.276,80
SD 12	3.990,78	4.287,74	4.757,95	5.272,27
SD 11	3.892,41	4.245,85	4.672,61	5.159,43
SD 10	3.718,49	4.077,43	4.390,11	4.998,64
SD 9	3.686,81	3.949,48	4.257,86	4.797,58
SD 8b	3.615,11	3.895,19	4.194,39	4.636,68
SD 8a	3.537,21	3.790,31	4.093,99	4.297,45
SD 7	3.462,58	3.731,95	4.049,69	4.202,29
SD 6	3.408,71	3.651,15	3.938,72	4.132,92
SD 5	3.408,71	3.651,15	3.855,48	4.077,43
SD 4	3.272,90	3.566,55	3.790,69	3.920,31
SD 3	3.132,11	3.340,73	3.563,25	3.730,14
SD 2	2.903,41	3.024,64	3.160,07	3.280,55

Bereitschaftsentgelte in Euro
Anlage 5 zum BAT-KF

1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet

gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
15Ü	44,29
15	38,88
14	35,75
13	34,11
12	32,40
11	29,52
10	27,22
9	25,67
8	24,44
7	23,46
6	22,39
5	21,49
4	20,52
3	19,66
2Ü	18,86
2	18,36
1b	18,51
1a	14,96
1	14,95

2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet

gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
12a	34,29
11b	32,06
11a	30,29
10a	28,33
9d	27,30
9c	26,35
9b	25,16
9a	24,76
8a1	23,61
7a2	22,69
4a	20,99
3a	19,46
2a	18,49

Anmerkungen

1. Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.

2. Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.

3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen

gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
SE 18	34,35
SE 17	31,63
SE 16	30,75
SE 15	29,20
SE 14	29,10
SE 13	28,48
SE 12	28,40
SE 11	28,04
SE 10	26,66
SE 9	25,98
SE 8b	25,98
SE 8a	24,17
SE 7	23,50
SE 6	23,19
SE 5	22,41
SE 4	21,82
SE 3	20,87
SE 2	17,97

4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst

gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
SD 18	34,62
SD 17	31,91
SD 16	30,47
SD 15	29,75
SD 14	28,92
SD 13	28,39
SD 12	28,32
SD 11	27,81
SD 10	26,04
SD 9	25,21
SD 8b	24,81
SD 8a	24,18
SD 7	23,89
SD 6	23,19
SD 5	22,67
SD 4	22,27
SD 3	20,77
SD 2	18,14

Anhang 1 zu Artikel 1 § 3 Nr. 7

Anlage 4a zum BAT-KF

Tabellenentgelt
– monatlich in Euro¹ –
gültig ab 1. Mai 2026

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16	9.197,81
15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11
14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78
13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87
12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18
11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77
10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35
9	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	5.313,37
8	3.486,40	3.697,29	3.843,36	3.992,40	4.153,50	4.230,97
7	3.294,98	3.537,94	3.682,69	3.828,76	3.969,05	4.045,24
6	3.240,30	3.440,25	3.580,46	3.719,22	3.855,50	3.926,20
5	3.124,08	3.318,04	3.449,05	3.587,78	3.716,70	3.783,33
4	2.994,17	3.190,45	3.355,14	3.457,66	3.560,17	3.620,20
3	2.953,13	3.164,20	3.215,57	3.332,99	3.421,10	3.501,81
2Ü	2.787,52	3.028,30	3.116,51	3.234,12	3.314,92	3.375,24
2	2.767,54	2.975,32	3.027,12	3.101,04	3.263,52	3.433,49
1b	2.946,49	3.024,21	3.067,62	3.133,45	3.225,62	3.330,94
1a	2.764,52	2.777,23	2.789,22	2.820,42	2.857,86	2.896,48
1	–	2.569,57	2.607,74	2.649,72	2.687,90	2.764,25

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4 c

Anlage 4b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen**
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Mai 2026

Mitarbeitende der Berufsgruppe 1

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	3.011,43	3.138,34	3.265,24
S 2	3.249,00	3.388,39	3.527,79
S 3	3.502,40	3.655,13	3.807,86
S 4	3.799,79	3.970,75	4.144,19
S 5	4.118,12	4.308,90	4.506,56
S 6	4.486,64	4.705,81	4.925,03
S 7	4.903,10	5.144,23	5.385,32
S 8	5.361,22	5.626,42	5.891,68
S 9	5.864,77	6.156,51	6.448,22

Mitarbeitende der Berufsgruppe 2

Entgeltgruppe	Entgelt
H 1	2.336,01
H 2	2.492,41

Das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) ist zu beachten.

Anlage 4c zum BAT-KF

**KR-Anwendungstabelle Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Mai 2026**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	–	5.240,03	5.415,90	5.983,76	6.645,71	6.937,70
11b	–	5.132,29	5.293,23	5.695,60	6.177,16	6.361,06
11a	–	5.013,53	5.170,59	5.563,22	6.096,68	6.194,02
10a	–	4.894,78	5.047,94	5.430,82	5.707,28	5.778,68
9d	–	4.657,22	4.802,61	5.166,04	5.389,29	5.493,13
9c	–	4.419,71	4.557,30	4.901,27	5.129,69	5.233,54
9b	–	4.184,40	4.312,38	4.675,42	4.850,63	4.960,96
9a	–	3.992,39	4.184,40	4.312,38	4.558,59	4.662,42
8a	–	3.701,21	3.862,80	4.075,58	4.247,92	4.488,98
7a	–	3.510,30	3.701,21	3.998,33	4.149,59	4.305,40
4a	3.012,49	3.187,41	3.363,47	3.737,95	3.833,41	4.013,41
3a	2.907,18	3.146,33	3.216,62	3.334,09	3.422,22	3.629,25
2a	2.901,85	3.033,14	3.074,45	3.133,46	3.225,62	3.330,94

Die jeweils geltende Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (Pflegearbeitsbedingungenverordnung – PflegeArbbV) ist zu beachten.

Anlage 4d zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Mai 2026**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	4.720,52	4.840,79	5.436,63	5.883,46	6.553,73	6.963,31
SE 17	4.352,39	4.654,62	5.138,69	5.436,63	6.032,40	6.382,42
SE 16	4.263,29	4.557,82	4.885,49	5.287,64	5.734,48	6.002,61
SE 15	4.112,68	4.393,93	4.691,87	5.034,44	5.585,57	5.823,86
SE 14	4.073,39	4.351,16	4.682,23	5.019,00	5.391,41	5.652,06
SE 13	3.978,03	4.248,70	4.617,39	4.915,26	5.287,64	5.473,83
SE 12	3.967,57	4.237,49	4.590,75	4.903,53	5.290,81	5.454,66
SE 11	3.915,12	4.181,19	4.368,14	4.844,78	5.217,14	5.440,57
SE 10	3.759,18	3.941,31	4.112,75	4.625,02	5.042,80	5.385,96
SE 9	3.648,68	3.887,42	4.166,69	4.580,02	4.970,99	5.272,60
SE 8b	3.578,87	3.812,64	4.091,94	4.503,48	4.892,59	5.190,90
SE 8a	3.509,44	3.738,13	3.976,82	4.207,08	4.432,16	4.668,84
SE 7	3.426,93	3.649,60	3.871,14	4.098,95	4.270,11	4.528,02
SE 6	3.377,63	3.601,07	3.822,61	4.048,97	4.255,77	4.489,22
SE 5	3.377,63	3.601,07	3.808,77	3.920,64	4.077,51	4.349,22
SE 4	3.291,46	3.504,21	3.698,06	3.829,61	3.956,37	4.156,33
SE 3	3.119,87	3.320,05	3.506,28	3.677,28	3.755,52	3.848,98
SE 2	2.908,36	3.030,97	3.121,67	3.220,16	3.330,92	3.441,69

Anlage 4e zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Mai 2026**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	4.885,43	5.317,34	5.928,01	6.613,18
SD 17	4.498,15	5.034,34	5.481,17	6.136,55
SD 16	4.393,86	4.900,32	5.242,87	5.823,75
SD 15	4.248,64	4.691,79	5.123,73	5.585,43
SD 14	4.250,77	4.533,15	4.988,44	5.534,75
SD 13	4.177,34	4.453,46	4.900,32	5.424,55
SD 12	4.102,52	4.407,80	4.891,17	5.419,89
SD 11	4.001,40	4.364,73	4.803,44	5.303,89
SD 10	3.822,61	4.191,60	4.513,03	5.138,60
SD 9	3.790,04	4.060,07	4.377,08	4.931,91
SD 8b	3.716,33	4.004,26	4.311,83	4.766,51
SD 8a	3.636,25	3.896,44	4.208,62	4.417,78
SD 7	3.559,53	3.836,44	4.163,08	4.319,95
SD 6	3.504,15	3.753,38	4.049,00	4.248,64
SD 5	3.504,15	3.753,38	3.963,43	4.191,60
SD 4	3.364,54	3.666,41	3.896,83	4.030,08
SD 3	3.219,81	3.434,27	3.663,02	3.834,58
SD 2	2.984,71	3.109,33	3.248,55	3.372,41

Bereitschaftsentgelte in Euro
Anlage 5 zum BAT-KF

- 1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet**
gültig ab 1. Mai 2026

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
15Ü	45,53
15	39,97
14	36,75
13	35,07
12	33,31
11	30,35
10	27,98
9	26,39
8	25,12
7	24,12
6	23,02
5	22,09
4	21,09
3	20,21
2Ü	19,39
2	18,87
1b	19,03
1a	15,38
1	15,37

- 2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet**
gültig ab 1. Mai 2026

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
12a	35,25
11b	32,95
11a	31,14
10a	29,13
9d	28,07
9c	27,09
9b	25,86
9a	25,45
8a1	24,27
7a2	23,33
4a	21,58
3a	20,00
2a	19,01

Anmerkungen

1. Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.

2. Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.

- 3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen**
gültig ab 1. Mai 2026

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
SE 18	35,31
SE 17	32,52
SE 16	31,61
SE 15	30,02
SE 14	29,91
SE 13	29,28
SE 12	29,20
SE 11	28,83
SE 10	27,41
SE 9	26,71
SE 8b	26,71
SE 8a	24,85
SE 7	24,16
SE 6	23,84
SE 5	23,04
SE 4	22,43
SE 3	21,45
SE 2	18,47

- 4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst**
gültig ab 1. Mai 2026

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
SD 18	35,59
SD 17	32,80
SD 16	31,32
SD 15	30,58
SD 14	29,73
SD 13	29,18
SD 12	29,11
SD 11	28,59
SD 10	26,77
SD 9	25,92
SD 8b	25,50
SD 8a	24,86
SD 7	24,56
SD 6	23,84
SD 5	23,30
SD 4	22,89
SD 3	21,35
SD 2	18,65

Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2025 auf Grund von § 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt die nachfolgende Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

Das Pädagogisch-Theologische Institut (PTI) ist eine unselbstständige landeskirchliche Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Das PTI ist Teil der Abteilung „Bildung und Diakonie“ des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 2 Aufgaben

(1) Das PTI fördert die pädagogisch-theologische Arbeit in Kirche, Diakonie und Schule unter Beachtung des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses.

(2) Durch bedarfs- und bedürfnisgerechte Angebote unterstützt das PTI die Arbeit und verantwortet die pädagogische und theologische Fort- und Weiterbildung von

1. Fachkräften in Kindertageseinrichtungen,
2. Religionslehrkräften,
3. Pfarrpersonen,
4. Synodalbeauftragten,
5. gemeindepädagogisch-diakonisch Mitarbeitenden und von
6. anderen haupt- und ehrenamtlich Tätigen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Verbänden sowie in evangelischen Bildungseinrichtungen, Schule und Diakonie.

(3) Das PTI trägt zur Koordination der pädagogisch-theologischen Arbeit innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland bei. Es wirkt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit anderen kirchlichen, diakonischen und staatlichen Forschungs- und Bildungseinrichtungen, sowie (Fach)verbänden zusammen. Ein Schwerpunkt liegt in der Kooperation mit Bildungseinrichtungen der Kirchenkreise. Das PTI beteiligt sich auf EKD-Ebene an der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Pädagogischen Institute und Katechetischen Ämter (ALPIKA).

§ 3 Struktur und Arbeitsweise

(1) Das PTI und die Abteilung „Bildung und Diakonie“ arbeiten effektiv und transparent zusammen. Ziel der Zusammenarbeit ist ein abgestimmtes und gemeinsames Wirken in die vom PTI bearbeiteten Handlungsfelder sowie eine koordinierte inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Aufgaben.

(2) Das PTI erfüllt seine Aufgaben in folgender Organisationsstruktur:

1. Die Institutsleitung liegt bei der Direktorin bzw. dem Direktor.
2. Die Bildungsbereiche werden von den Dozierenden verantwortet.

3. Die Aufgaben der Verwaltung und des Veranstaltungsmanagement nehmen die Verwaltungsleitung und die Verwaltungsmitarbeitenden wahr.

(3) Das PTI wirkt insbesondere in folgenden Bildungsbereichen: Elementarpädagogik, Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, inklusive Gemeindegemeinschaft, Gemeindepädagogik, schulbezogene Arbeit einschließlich Schulseelsorge und Vokationen. Darüber hinaus bearbeitet es Querschnittsthemen.

(4) Die strategische und (kirchen)politische Verantwortung für die PTI-Bildungsbereiche und Querschnittsthemen liegt unbeschadet der Richtlinienkompetenz der Abteilungsleitung bei den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten in der Abteilung „Bildung und Diakonie“. Die operative Verantwortung für die PTI-Bildungsbereiche und Querschnittsthemen liegt bei den zuständigen Dozierenden. Die konzeptionelle Ausgestaltung erfolgt in enger Abstimmung mit den zuständigen Dezernentinnen bzw. Dezernenten in der Abteilung „Bildung und Diakonie“ und mit der Direktorin bzw. dem Direktor des PTI.

(5) Die PTI-Mitarbeitenden pflegen eine vertrauensvolle, konstruktive und transparente Zusammenarbeit mit der Leitung und mit den Dezernentinnen und Dezernenten der Abteilung „Bildung und Diakonie“. Sie stehen dazu mit den fachzuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der Abteilung in einem regelmäßigen Austausch. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung des PTI, die von der Direktorin bzw. dem Direktor unter Mitwirkung der Mitarbeitenden des PTI erstellt wird. Sie bedarf der Zustimmung der Abteilung „Bildung und Diakonie“ des Landeskirchenamtes.

(6) Die PTI-Dozierenden erstellen Arbeitspläne, aus denen die von ihnen verantworteten und durchzuführenden Bildungsangebote sowie die Teilnahme an Arbeitskreisen und Gremien hervorgehen. Dies erfolgt nach dem in der Geschäftsordnung vorgegebenen Muster. Sie führen dabei das Einvernehmen mit der Direktorin bzw. dem Direktor und der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten herbei.

(7) Die PTI-Dozierenden nehmen nach Absprache zwischen der Abteilungsleitung bzw. der Leitung des Dezernats 3.1 oder des Dezernats 3.2 und der Direktorin bzw. des Direktors nach Bedarf auch unmittelbar Aufgaben für die Abteilung „Bildung und Diakonie“ und die Landeskirche wahr.

§ 4 Mitarbeitende

Mitarbeitende des Pädagogisch-Theologischen Instituts sind die Direktorin bzw. der Direktor, die Dozierenden, die Verwaltungsleitung und die Verwaltungskräfte.

§ 5 Dozierendenkonferenz

Zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben des Pädagogisch-Theologischen Instituts tritt die Dozierendenkonferenz regelmäßig zusammen. Sie dient der Information und Beratung. Geleitet wird die Dozierendenkonferenz von der Direktorin bzw. dem Direktor.

§ 6 Beirat

(1) Die Arbeit des PTI wird von einem Beirat begleitet. Dieser dient der Beratung der Direktorin bzw. des Direktors sowie der Vernetzung der Arbeit des PTI mit kirchlichen und anderen Bildungsträgern und Bildungseinrichtungen im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Der Beirat unterstützt insbesondere die Qualitätsentwicklung und Praxisorientierung des PTI insgesamt.

(3) Der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Abteilung „Bildung und Diakonie“ des Landeskirchenamtes bedarf.

§ 7 Leitung

(1) Die Direktorin bzw. der Direktor leitet das PTI und vertritt es unbeschadet der Zuständigkeit der Abteilung „Bildung und Diakonie“ des Landeskirchenamtes nach außen. Die Direktorin bzw. der Direktor sorgt für die Geschäftsführung, Personal- und Organisationsentwicklung sowie für die Durchführung der Aufgaben des Instituts. Sie bzw. er verantwortet die Leitung des PTI gegenüber der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt, insbesondere gegenüber der zuständigen Abteilung. Ihrer Person obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Dozierenden. Die Direktorin bzw. der Direktor wird im Falle ihrer bzw. seiner Abwesenheit von einer Dozentin bzw. einem Dozenten, die bzw. der von der zuständigen Abteilung nach Rücksprache mit der Direktorin/dem Direktor benannt wird, vertreten.

(2) Der Verwaltungsleitung obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Veranstaltungsmanagements des PTI und die Geschäftsführung der Verwaltung.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor und die Verwaltungsleitung arbeiten konstruktiv und vertrauensvoll zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Dienstreisen

Dienstreisen innerhalb Deutschlands sind für alle Mitarbeitenden generell genehmigt und rechtzeitig der dienstvorgesetzten Person anzuzeigen. Die dienstvorgesetzte Person kann die Dienstreisegenehmigung im Einzelfall zurücknehmen oder mit Auflagen versehen. Auslandsdienstreisen aller Mitarbeitenden des PTI werden beim Dezernat „Außerschulische Bildung und Diakonie“ beantragt und von der Dezernatsleitung genehmigt.

§ 9 Korrespondenz und rechtliche Verpflichtungen

Der Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung wird auf dem Dienstweg über die Direktorin bzw. den Direktor an das Landeskirchenamt geleitet. Rechtsverpflichtungen können durch die Direktorin/den Direktor nur eingegangen werden, wenn dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. Juli 2017 (KABI. S. 145) tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

3. Satzung zur Änderung vom 13. Januar 2025 der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gahlen

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Gahlen vom 9. Dezember 2011, zuletzt geändert am 6. Juli 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird folgender Absatz 10 hinzugefügt:

„(10) Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung auf die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr zu entrichten. Dies ist frühestens 10 Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechtes möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.“

2. In § 12 erhalten die Absätze 1 und 3 folgende Fassung:

„(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden. Bei einer Verlängerung ohne Bestattung muss die Verlängerung mindestens für 5 Jahre erfolgen.“

„(3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg,
- mit einer Urne.
- mit einem Sarg und nachfolgend zwei Urnen.“

3. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Grabmale

(1) Die Friedhofsträgerin verpflichtet die Nutzungsberechtigten von Grabstätten, auf den keine Grabplatten durch die Friedhofsträgerin aufgelegt werden, zum Aufstellen eines Grabsteines gem. der aktuellen Grabmal- und Bepflanzungssatzung.

(2) Gestaltung und Inschriften dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.“

4. In § 25 wird folgender Absatz 8 hinzugefügt:

„(8) Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber in § 4a des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen, um schlimmste Formen der Kinderarbeit im Zusammenhang mit der Herstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen zu verhindern. Daher sind bei Anträgen auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen entsprechende Nachweise im Sinne von § 4a des Bestattungsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung vorzulegen.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dinslaken, den 13. Januar 2025

Evangelische Kirchengemeinde Gahlen
Friedhofsträgerin

Siegel

Harfst Abelt

Genehmigt

Düsseldorf, 13. März 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl

Vom 20. Januar 2025

Die Evangelische Kirchengemeinde Hochdahl – vertreten durch das Presbyterium – erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Art. 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Hochdahl, Neanderweg, sowie für weitere Leistungen der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof benutzt wird.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuld-

nerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) 1.044,00 Euro

(2) Wahlgrabstätten

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)
(auch wenn in ihnen Urnen
beigesetzt werden) 1.560,00 Euro

b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung
je Grab und Jahr 52,00 Euro

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) 2.790,00 Euro

b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung
je Grab und Jahr 93,00 Euro

c) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung
je Grab und Jahr 49,00 Euro

(4) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in gestalteter Gemeinschaftsgrabanlage einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)
inkl. Pflege 2.960,00 Euro

b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung
je Grab und Jahr inkl. Pflege 148,00 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

– werden nicht erhoben –

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Verstorbenen
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 518,00 Euro

b) Erdbestattung von Verstorbenen
ab dem 6. Lebensjahr 941,00 Euro

c) Urnenbeisetzung 329,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a) Einheitliche Grabplatte für Rasengräber
(nach Aufwand) Gebühr aktuell 364,00 Euro

b) Findling Gemeinschaftsgrabstätten
(nach Aufwand) Gebühr aktuell 557,00 Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

- | | |
|----------------------------|---------------|
| (1) Ausbettung | |
| a) Erdbestattung | 2.825,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Urne | 282,00 Euro |
- (2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

§ 8

Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 60,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 40,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung von Grabeinfassungen und sonstiger baulicher Anlagen | 40,00 Euro |
| (4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 40,00 Euro |
| (5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung | 40,00 Euro |
| (6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung | 25,00 Euro |
| (7) Ausstellung von sonstigen Urkunden/ Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 25,00 Euro |
| (8) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr) | 35,00 Euro |
| (9) Bearbeitung eines Antrages auf Um- oder Ausbettung | 50,00 Euro |
| (10) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 50,00 Euro |
| (11) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 35,00 Euro |

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl vom 11. November 2013.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl vom 11. November 2013 nach aufsichtlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 9. Dezember 2013 außer Kraft.

Erkrath-Hochdahl, den 20. Januar 2025

Evangelische Kirchengemeinde
Hochdahl
Friedhofsträgerin

Siegel

Kadur Köhnen-Schoop

Genehmigt

Düsseldorf, 25. Februar 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl wurde am 1. April 2025 durch die Bezirksregierung Düsseldorf staatlich genehmigt.

**Satzung
für den Betrieb gewerblicher Art
„Sozialunternehmen Robin Hood“
der Diakonie Krefeld & Viersen**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Krefeld-Viersen hat auf Grund von Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 75 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung – KO) vom 19. Januar 2023, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. Februar 2025 (KABl. S. 98), in Verbindung mit §§ 38 Absatz 1 und 46 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024, S. 72), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Februar 2025 (KABl. S. 99), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das „Sozialunternehmen Robin Hood“ mit Sitz in Viersen-Dülken ist eine Einrichtung des Diakonischen Werkes Krefeld-Viersen des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen (kurz: Diakonie Krefeld & Viersen).

Das „Sozialunternehmen Robin Hood“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten; hier durch die Beseitigung integrationshemmender Problemlagen durch die Beschäftigung von Menschen aus Arbeitsmarktprogrammen für langzeitarbeitslose Menschen, die einen besonderen Beratungs- und Betreuungsbedarf haben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Praxisanleitung in einem der Arbeitsbereiche des Sozialunternehmens (Second-Hand-Betrieb, Café, Spendenannahme und Sortierung), Erarbeitung einer Tagesstruktur, sozialpädagogische Betreuung, Perspektivgespräche etc.

§ 2

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Sachvermögen der Einrichtung an die Diakonie Krefeld & Viersen.

§ 6

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Krefeld, 24. Mai 2025

Evangelischer Kirchenkreis
Krefeld-Viersen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 5. Juni 2025
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung**für den Betrieb gewerblicher Art „Radstation“
der Diakonie Krefeld & Viersen**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Krefeld-Viersen hat auf Grund von Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 75 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung – KO) vom 19. Januar 2023, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. Februar 2025 (KABl. S. 98), in Verbindung mit §§ 38 Absatz 1 und 46 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024, S. 72), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Februar 2025 (KABl. S. 99), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die „Radstation“ mit Sitz in Krefeld ist eine Einrichtung des Diakonischen Werkes Krefeld-Viersen des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen (kurz: Diakonie Krefeld & Viersen).

Die „Radstation“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten; hier durch die Beseitigung integrationshemmender Problemlagen durch die Beschäftigung von Menschen aus Arbeitsmarktprogrammen für langzeitarbeitslose Menschen, die einen besonderen Beratungs- und Betreuungsbedarf haben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Praxisanleitung in einem der Arbeitsbereiche der „Radstation“ (Fahrradbewachung, Reparatur von Fahrrädern, Verkauf von Fahrradzubehör), Erarbeitung einer Tagesstruktur, sozialpädagogische Betreuung, Perspektivgespräche etc.

§ 2

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Sachvermögen der Einrichtung an die Diakonie Krefeld & Viersen.

§ 6

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Krefeld, 24. Mai 2025

Evangelischer Kirchenkreis
Krefeld-Viersen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 5. Juni 2025
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung**für den Betrieb gewerblicher Art
„Max-Peltner-Haus“
der Diakonie Krefeld & Viersen**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Krefeld-Viersen hat auf Grund von Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 75 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung – KO) vom 19. Januar 2023, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. Februar 2025 (KABl. S. 98), in

Verbindung mit §§ 38 Absatz 1 und 46 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024, S. 72), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Februar 2025 (KABl. S. 99), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das „Max-Peltner-Haus“ mit Sitz in Krefeld ist eine Einrichtung des Diakonischen Werkes Krefeld-Viersen des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen (kurz: Diakonie Krefeld & Viersen).

Das „Max-Peltner-Haus“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten; hier durch die Unterbringung von Menschen aus besonders schwierigen Lebenslagen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hilfen zur Wiedereingliederung nach Haftentlassung oder einem Leben auf der Straße (z.B. Einüben einer Tagesstruktur, Training von Konfliktfähigkeit und sozialen Kompetenzen, individuelle sozialpädagogische Betreuung etc.).

§ 2

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Sachvermögen der Einrichtung an die Diakonie Krefeld & Viersen.

§ 6

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Krefeld, 24. Mai 2025

Evangelischer Kirchenkreis
Krefeld-Viersen
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 5. Juni 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Evangelische Kirchenamt an Lahn und Dill

Die Kreissynode des Kirchenkreises an Lahn und Dill hat auf Grund von Artikel 75 Absatz 1 i. V. m. Artikel 44 Absatz 2 o) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024 S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Satzung für das Evangelische Kirchenamt an Lahn und Dill vom 12. März 2022 (KABl. S. 323) wird wie folgt geändert:

Der Anlage 1 wird nach Punkt 4.6.10 folgender Punkt hinzugefügt:

„4.10.2 Zentrale Beschaffung von Energieleistung und Verbrauchsmitteln:

- Zentrale Beschaffung von Strom und Erdgas im Rahmen von Sammelverträgen für die Gebäude der Körperschaften des Kirchenkreises an Lahn und Dill, mit der Ausnahme von (langfristig) vermieteten Objekten, inkl. Dienstwohnungen, in welchen eine freie Wahl der Energie anbietenden (technisch) möglich und von den Wohnungsnahmerinnen bzw. Wohnungnehmern schriftlich beantragt wurde“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Wetzlar, den 2. November 2024

Evangelischer Kirchenkreis
an Lahn und Dill

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 27. Mai 2025
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade

Vom 24. September 2024

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf den Friedhöfen auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

Die Evangelische Kirchengemeinde Holten-Sterkrade vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofssatzung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren

II. Grabstätten

- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Übergang von Rechten
- § 11 Ruhezeiten

A. Reihengrabstätten

- § 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 14 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 15 Alte Rechte

C. Kolumbarien

- § 16 Kolumbarien

D. Gemeinsame Bestimmungen

- § 17 Grabgewölbe
- § 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- § 19 Aus- und Einbettungen
- § 20 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- § 22 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 23 Dauergrabpflegeverträge
- § 24 Grabmale
- § 25 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- § 26 Instandhaltung der Grabmale
- § 27 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
- § 28 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- § 29 Bestattungen
- § 30 Anmeldung der Bestattung
- § 31 Leichenkammern
- § 32 Friedhofskapelle
- § 33 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 34 Musikalische Darbietungen
- § 35 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 36 Haftung
- § 37 Öffentliche Bekanntmachung
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung der Friedhöfe

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Holten-Sterkrade (nachstehend "die Friedhofsträgerin" genannt) ist Trägerin des Alsfeldfriedhofes, des Steinbrinkfriedhofes und des Friedhofes Holten, Mattlerstraße in Oberhausen (nachstehend "der Friedhof" genannt).

(2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.

(3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

(4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 9 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2

Benutzung des Friedhofs

Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend "Bestattung" genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Hol-

ten-Sterkrade und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Ferner werden auf ihm bestattet:

- a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
- b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Außerhalb der an den Eingängen ausgehängten Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofs verboten. Die Haftung der Friedhofsträgerin außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausgeschlossen.

(2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung).
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
- i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
- j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
- k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,

l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

§ 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

§ 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

(4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.

(5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.

(4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbige ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 8 Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

II. Grabstätten

§ 9 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts/Bescheid über die Vergabe eines Nutzungsrechts“ soll verwendet werden. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.

(4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- b) Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen in Rasenfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- c) Urnenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- d) Urnenrasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

f) Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

g) Urnenwahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Urnenbeisetzungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

h) Urnenwahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

i) Baumgemeinschaftsgrabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem und ordnungsgemäß erfülltem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht innerhalb von drei Monaten abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.

(8) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Der Widerruf des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(9) Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(10) Die Bestimmungen der Absätze 7 und 9 gelten nicht für Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten nach § 12 und § 13 dieser Satzung.

§ 10 Übergang von Rechten

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 3 übertragen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ geregelt werden.

(3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,

- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt auf dem Alsfeldfriedhof 15 Jahre, auf dem Steinbrinkfriedhof 20 Jahre und auf dem Friedhof Holten, Mattlerstraße 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt auf dem Alsfeldfriedhof 20 Jahre, auf dem Steinbrinkfriedhof 25 Jahre und auf dem Friedhof Holten, Mattlerstraße 30 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt auf allen Friedhöfen der Kirchengemeinde 20 Jahre.

A. Reihengrabstätten

§ 12

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:
 - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten:

Größe der Nutzungsfläche pro Grab:	Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
------------------------------------	--------------------------------
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

Größe der Grabstätte:	Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
-----------------------	-----------------------------
 - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:

Größe der Grabstätte:	Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
-----------------------	-----------------------------
 - d) Beisetzungen von Urnen:

Größe der Grabstätte:	Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
-----------------------	-----------------------------
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.

(4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Eine Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten Personen erfolgt nicht.

6) Zusätzlich werden Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet sowie Reihengemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

B. Wahlgrabstätten

§ 13

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person verlängert werden und zwar für 5/10/15/20/25/30 Jahre.
 - (2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

– Erdbestattungen:	Länge 2,50 m	Breite 1,25 m
– Urnenbeisetzung:	Länge 0,50 m	Breite 0,50 m
 - (3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:
 - mit einem Sarg,
 - mit bis zu zwei Urnen,
 - mit einem Sarg und nachfolgend einer Urne.
- Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen (Urnenwahlgrab und Urnenwahlgemeinschaftsgrabstätte) dürfen mit bis zu zwei Urnen belegt werden.
- (4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
 - (5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.
 - (6) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.
 - (7) Die Friedhofsträgerin kann die Nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch

schriftliche Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechts hinweisen.

(8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(10) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Widerruf des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf Antrag der nutzungsberechtigten Person widerrufen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Ein Widerruf des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

(11) Zusätzlich werden Urnenwahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Urnen in einer bereits abschließend gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage als gärtnerbetreute Gemeinschaftsgrabanlage angeboten. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf mit bis zu zwei Urnen belegt werden. Die Friedhofsträgerin errichtet innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage auf allen Gräbern einheitliche Schriftplatten. Als Inschrift sind Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufzunehmen. Außer dem von der Friedhofsträgerin errichteten Grabmal darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Das Aufstellen eines Holzkreuzes für den Zeitraum zwischen Bestattung und Lieferung der Schriftplatte ist vorübergehend erlaubt. Ein Recht, die Grabstätten individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf den Grabstätten abzulegen, besteht nicht. Sofern Grabschmuck abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Gärtnerei abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in der vorgenannten Gemeinschaftsgrabanlage kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Gemeinschaftsgrabanlage besteht nicht.

(12) Bei der ersten Bestattung vergibt die Friedhofsträgerin ein Nutzungsrecht an der Wahlgemeinschaftsgrabstätte.

(13) Baumgemeinschaftsgrabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

a) Zusätzlich werden Baumgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen als gärtnerbetreute Gemeinschaftsgrabanlage angeboten. Eine räumliche Abtrennung der Grabstellen / Grabstätten findet darin nicht statt. Die Gemeinschaftsgrabanlagen werden von der Friedhofsträgerin hergestellt und unterhalten. Eine Grabpflege durch die Grabnutzer findet nicht statt, ein Recht, Grabschmuck abzulegen, besteht nicht. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstelle.

b) Innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage werden abgegeben:

1. einstellige Urnenwahlgrabstätten und
2. zweistellige Urnenwahlgrabstätten.

c) Das Nutzungsrecht an Urnengräbern in der Gemeinschaftsgrabanlage wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen.

d) Eine Namenskennzeichnung in den Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt mit einheitlichen Schriftplatten. Als Inschrift sind Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufzunehmen. Außer dem von der Friedhofsträgerin errichteten Schriftplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Das Aufstellen eines Holzkreuzes für den Zeitraum zwischen Bestattung und Anbringen der Schriftplatte ist vorübergehend erlaubt.

§ 14

Benutzung der Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 15

Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Absatz 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Kolumbarien

§ 16

Kolumbarien

entfällt

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 17

Grabgewölbe

(1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.

(2) Vorhandene Grabgewölbe sollen nicht weiter belegt werden.

§ 18

Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

(1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der nutzungsberechtigten Person

rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.

(2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

(4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.

(5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder auf Grund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 19

Aus- und Einbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.

(3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 20

Särge, Urnen und Trauergebinde

(1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.

(2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Säрге für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 12 vorgesehene Grabstätte möglich ist.

(4) Säрге müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.

(5) Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.

(6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(7) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

(8) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 21

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Das erstmalige Herrichten der Grabstätte nach der Bestattung und die Entsorgung des Grabschmucks werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durch die Friedhofsgärtnerei durchgeführt.

(2) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

(3) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.

(4) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.

(5) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(6) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.

(7) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.

(8) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.

(9) Das Anbringen eines QR-Codes auf der Grabstätte, einschließlich Grabmal, muss der Friedhofsträgerin durch die nutzungsberechtigte Person im Vorhinein angezeigt werden. Die Anzeige muss Auskunft über die Gestaltung des QR-Codes und den Inhalt der hinterlegten Internetseite geben. Zusätzlich muss die nutzungsberechtigte Person schriftlich erklären, dass sie die Verantwortung für die Inhalte der hinterlegten Internetseite während der gesamten Nutzungszeit übernimmt. Verstoßen die Inhalte der hinterlegten Internetseite gegen die Satzungsregelungen, insbesondere gegen das christliche Empfinden oder verletzen sie die Würde des Ortes oder der verstorbenen Person, kann der QR-Code unverzüglich durch die Friedhofsträgerin auf Kosten der nutzungsbe-

rechtigten Person von der Grabstätte entfernt oder unlesbar gemacht werden.

§ 22

Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Vor dem Widerruf des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Dabei sind die Ersatzvornahme oder der Widerruf des Nutzungsrechts anzudrohen. In der Androhung zur Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. Im Falle des Widerrufs finden im Übrigen § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(3) Die Nutzungsberechtigte Person ist in der Androhung des Widerrufs auf die Folgen des Widerrufs gem. § 28 Absatz 3 hinzuweisen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 23

Dauergrabpflegeverträge

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

§ 24

Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 25

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

(2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrags unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffs, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen, unter

Verwendung des Formulars „Antrag auf Grabmalgenehmigung“. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffs und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK e. V.) erfolgen.

(3) Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber in § 4a des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen, um schlimmste Formen der Kinderarbeit im Zusammenhang mit der Herstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen zu verhindern. Daher sind bei Anträgen auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen entsprechende Nachweise im Sinne von § 4a des Bestattungsgesetzes in der jeweils aktuellsten Fassung vorzulegen.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernt.

(6) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

(7) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m gesetzt werden. Auf Wahlgrabstätten für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung, auf Rasengräbern und Urnengemeinschaftsgräbern bis zur Anbringung/Verlegung der von der Friedhofsträgerin bestellten Schriftplatte.

(8) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 26

Instandhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Fried-

hof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsrechtliche Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen.

Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 27

Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

(1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.

(2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

(3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.

(4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 28

Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sowie Fundamente durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Dabei sind die bei der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen

Anlagen entstehenden Vertiefungen ordnungsgemäß zu verfüllen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.

(3) Beim Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 9 Absatz 9 Friedhofssatzung sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte zu entfernen.

(4) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 27 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 29

Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 30

Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungs-urkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 31

Leichenkammern

(1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis

zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden. Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.

(3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(4) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Leichenkammer. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 32

Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

(3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.

(4) Die Benutzung der Kapelle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.

(5) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Friedhofskapelle. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 33

Andere Bestattungsfeiern am Grab

(1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

(2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.

(3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 34

Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.

(2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikedarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 35

Zu widerhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36

Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 37

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag im Schaukasten der jeweiligen Friedhöfe (Ev. Alsfeldfriedhof, Alsfeldstr. 82, 46149 Oberhausen/Ev. Steinbrinkfriedhof, Steinbrinkstr. 154, 46145 Oberhausen/Friedhof Holten, Mattlerstraße, Mattlerstr. 2, 46147 Oberhausen) für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird in den Tageszeitungen NRZ und WAZ Oberhausen auf den Anschlag hingewiesen.

Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Gemeindeamt der Ev. Kirchengemeinde Holten-Sterkrade, Schulstr. 3, 46147 Oberhausen als auch in der Ev. Friedhofsverwaltung im Ev. Verwaltungsverband an Emscher und Ruhr, Marktstr. 154, 46045 Oberhausen, aus.

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 38

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 30. November 2010 außer Kraft.

Oberhausen, den 24. September 2024

Evangelische Kirchengemeinde
Holten-Sterkrade
Friedhofsträgerin
Wilms Kittel

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, 25. Februar 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

**Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe
Steinbrinkfriedhof
Alsfeldfriedhof
Holten, Mattlerstraße,
der Evangelischen Kirchengemeinde
Holten-Sterkrade**

Vom 28. November 2023

Die Evangelische Kirchengemeinde Holten-Sterkrade (- nachfolgend Friedhofsträgerin genannt -) vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der oben genannten Friedhöfe der Ev. Kgm. Holten-Sterkrade und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 Prozent Stand 2021).

(4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2
Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet werden, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

- | | |
|--|------------|
| (1) Reihengrabstätten – Alsfeldfriedhof | |
| a) Grabstätte für Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Auch wenn alternativ eine Urnenbeisetzung erfolgt) – Nutzungszeit und Ruhezeit 15 Jahre | 390,00 € |
| b) Grabstätte für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Auch wenn alternativ eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt) – Nutzungszeit und Ruhezeit 20 Jahre | 1.299,00 € |
| c) Grabstätte für Urnenbeisetzungen vom vollendeten 5. Lebensjahr an – Nutzungszeit und Ruhezeit 20 Jahre | 587,00 € |
| (2) Reihengrabstätten – Holten, Mattlerstraße | |
| a) Grabstätte für Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Auch wenn alternativ eine Urnenbeisetzung erfolgt) – Nutzungszeit und Ruhezeit 20 Jahre | 500,00 € |
| b) Grabstätte für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Auch wenn alternativ eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt) – Nutzungszeit und Ruhezeit 30 Jahre | 1.627,00 € |
| c) Grabstätte für Urnenbeisetzungen vom vollendeten 5. Lebensjahr an – Nutzungszeit und Ruhezeit 20 Jahre | 587,00 € |
| (2.1) Rasenwahl- und Wahlgrabstätten – Alsfeldfriedhof | |
| a) Grabstätte für Erdbestattung je Grab – Nutzungszeit 30 Jahre/Ruhezeit 20 Jahre | 1.710,00 € |
| b) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung -je Grabstelle und Jahr | 57,00 € |
| c) Grabstätte für Urnenbeisetzungen je Grab – Nutzungszeit 30 Jahre/Ruhezeit 20 Jahre | 1.230,00 € |
| d) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung -je Grabstelle und Jahr | 41,00 € |
| (2.2) Rasenwahl- und Wahlgrabstätten – Steinbrinkfriedhof | |
| a) Grabstätte für Erdbestattung je Grab – Nutzungszeit 30 Jahre/Ruhezeit 25 Jahre | 1.710,00 € |
| b) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung -je Grabstelle und Jahr | 57,00 € |
| c) Grabstätte für Urnenbeisetzungen je Grab – Nutzungszeit 30 Jahre/Ruhezeit 25 Jahre | 1.230,00 € |
| d) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung -je Grabstelle und Jahr | 41,00 € |

(2.3) Rasenwahl- und Wahlgrabstätten – Holten, Mattlerstraße

a) Grabstätte für Erdbestattung je Grab – Nutzungszeit 30 Jahre/Ruhezeit 25 Jahre	1.710,00 €
b) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung -je Grabstelle und Jahr	57,00 €
c) Grabstätte für Urnenbeisetzungen je Grab – Nutzungszeit 30 Jahre/ Ruhezeit 20 Jahre	1.230,00 €
d) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung -je Grabstelle und Jahr	41,00 €

(3) Urnengemeinschaftsgrabstätte – Alsfeldfriedhof, Steinbrinkfriedhof, Holten, Mattlerstraße (einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin)

a) Grabstätte für Erdbestattung je Grab – Nutzungszeit und Ruhezeit 20 Jahre (2 Urnen je Stelle)	1.340,00 €
b) Verlängerungsgebühr 2. Urnenbeisetzung -je Grab und Jahr	67,00 €

(4.1) Rasenreihengrabstätte – Alsfeldfriedhof (einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin)

a) Grabstätte für Erdbestattung im Rasenreihengrab – Nutzungszeit und Ruhezeit 20 Jahre	1.944,00 €
b) Grabstätte für Urnenbeisetzung im Rasenreihenurnengrab – Nutzungszeit und Ruhezeit 20 Jahre	989,00 €

(4.2) Rasenreihengrabstätte – Steinbrinkfriedhof (einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin)

a) Grabstätte für Erdbestattung im Rasenreihengrab – Nutzungszeit und Ruhezeit 25 Jahre	2.430,00 €
b) Grabstätte für Urnenbeisetzung im Rasenreihenurnengrab – Nutzungszeit und Ruhezeit 20 Jahre	989,00 €

(4.3) Rasenreihengrabstätte – Holten, Mattlerstraße (einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin)

a) Grabstätte für Erdbestattung im Rasenreihengrab – Nutzungszeit und Ruhezeit 30 Jahre	2.916,00 €
b) Grabstätte für Urnenbeisetzung im Urnenrasenreihengrab – Nutzungszeit und Ruhezeit 20 Jahre	989,00 €

(5) Wiedererwerb von Wahlgrabstätten

Der Wiedererwerb von Wahlgrabstätten ist für 5, 10, 15, 20, 25 und 30 Jahre pro Grab und Stelle möglich.

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird zurzeit nicht erhoben.

§ 6
Bestattungsgebühren

(6.1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	427,00 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	711,00 €

c) Urnenbeisetzung	427,00 €
--------------------	----------

(6.2) Besondere Gebühren

a) Nutzung der Kühleinrichtung pro Tag	69,00 €
b) Einheitliche Grabplatte für Rasenreihengräber gem. § 12 Abs. 6	410,00 €
c) Einheitliche Grabplatte für Urnenrasenreihengräber § 12 Abs.	6410,00 €
d) Einheitliche Grabplatte für Urnengemeinschaftsgräber § 12 Abs. 6	317,00 €
e) Einheitliche Grabplatte Zulegung Urnengemeinschaftsgrabplatte	317,00 €
f) Nutzung der Friedhofskapelle einschließlich Grunddekoration	199,00 €

(6.3) Pflegegebühren

a) Pflegegebühren für Rasenreihengrabstätten	
Alsfeldfriedhof	48,70 €
Steinbrinkfriedhof	48,70 €
Friedhof Holten, Mattlerstr.	48,70 €
b) Pflegegebühren für Urnenrasenreihengrabstätten	
Alsfeldfriedhof	17,00 €
Steinbrinkfriedhof	17,00 €
Friedhof Holten, Mattlerstr.	17,00 €
c) Pflegegebühren für Urnengemeinschaftsgrabstätten	10,00 €

§ 7
Gebühren für Umbettung

(1) Umbettung auf demselben Friedhof oder auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)

a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.850,00 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.703,00 €
c) Urnenbeisetzung je Grab	711,00 €

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof

a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.423,00 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.992,00 €
c) Urnenbeisetzung je Grab	284,00 €

(3) Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof

a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	427,00 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	711,00 €
c) Urnenbeisetzung je Grab	427,00 €

§ 8
Sonstige Gebühren

(1) Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	50,00 €
(2) Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	50,00 €

(3) Genehmigung zur Errichtung eines Holzkreuzes	20,00 €
(4) Genehmigung zur Ergänzung Beischrift	20,00 €
(5) Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung (nur Steinbrinkfriedhof & Friedhof Holten)	50,00 €
(6) Genehmigung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	50,00 €
(7) Erlaubnis von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	30,00 €
(8) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	30,00 €
(9) Zweitausfertigung von Nutzungsurkunden	25,00 €
(10) Umschreibung von Nutzungsurkunden	25,00 €

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen im vollen Wortlaut an den Bekanntmachungstafeln (Schaukästen der Friedhöfe), Alsfeldstr. in 46149 Oberhausen, Steinbrinkstr. in 46145 Oberhausen und Mattlerstr. in Oberhausen, für die Dauer von einer Woche.

(3) Am ersten Tag des Anschlags wird in den nachfolgenden Tageszeitungen WAZ und NRZ auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsabteilung des Ev. Kirchenkreises Oberhausen, Marktstr. 152-154 in 46045 Oberhausen, sowie im Gemeindegemeindeamt der Ev. Kirchengemeinde Holten-Sterkrade, Schulstraße 3, 46145 Oberhausen, aus.

(4) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 9. Oktober 2018 außer Kraft.

Oberhausen, den 28. November 2023

Evangelische Kirchengemeinde
Holten-Sterkrade

Friedhofsträgerin

Siegel

Wilms Kittel

Genehmigt

Düsseldorf, 9. April 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade wurde am 8. Mai 2025 durch die Bezirksregierung Düsseldorf staatlich genehmigt.

Grabmal- und Bepflanzungssatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade

Vom 27. März 2025

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

§ 1	Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
§ 2	Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
§ 3	Wahlmöglichkeiten
§ 4.1	Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern
§ 4.2	Rasenwahlgrabstätten
§ 4.3	Urnenwahlgemeinschaftsgräber
§ 4.4	Baumgemeinschaftsgräber
§ 5	Grabstättengestaltung
§ 6	Beschränkungen der Grabstättengestaltung
§ 7	Grabmale – Allgemeines
§ 8	Grabmale aus Stein
§ 9	Grabmale aus Holz
§ 10	Grabmale aus Metall
§ 11	Grabmale – Abmessungen
§ 12	Grabmale – Gestaltung
§ 13	Öffentliche Bekanntmachung
§ 14	Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Holten-Sterkrade vertreten durch das Presbyterium – als Friedhofsträgerin – erlässt gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Friedhofsordnung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. Februar 2025 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Folgende Grabfelder unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung

- Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern,
- Rasenwahlgrabstätten,
- Kolumbarien,
- Urnenwahlgemeinschaftsgräber,
- Baumgemeinschaftsgräber.

(2) Bei der Anlage und Bepflanzung unterliegen folgende Grabfelder den Bestimmungen

des § 4.1 Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern,

des § 4.2 Rasenwahlgrabstätten,

des § 4.3 Urnengemeinschaftsgräber,

des § 4.4 Baumgemeinschaftsgräber.

(3) Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin beschlossenen Aufteilungspläne zur Einsicht bereit.

§ 3

Wahlmöglichkeiten

Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 4.1

Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern

Bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern wird die Gebühr für die Herrichtung und Unterhaltung des Grabfeldes (z.B. Einsäen, Rasenschnitt, Beseitigung von Einsenkschäden, Kennzeichnung der Grabstätte durch einheitliche Grabplatte) bezahlt. Die Herrichtung und Unterhaltung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen und wird bis zum Ablauf der Ruhefrist sichergestellt. Es ist nicht gestattet, Blumenschmuck auf der Grabstätte abzulegen und Grablichter aufzustellen.

Wird ein Grabhügel angelegt, soll dieser nicht höher als 12 cm sein. Seine Länge und Breite beträgt bei einem Grab

- | | |
|--|-------------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100 x 50 cm |
| b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 160 x 70 cm |

Die Zusammenfassung von Grabhügeln auf einer Wahlgrabstätte ist gestattet.

Sowohl bei der Anlage eines bodengleichen Grabbeetes als auch bei der Anlage eines Grabhügels ist die gesamte Grabstätte zu einem überwiegenden Teil einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) zu begrünen. Es darf immer nur eine Pflanzenart verwendet werden. Die Grabstätte kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.

§ 4.2

Rasenwahlgrabstätten

Bei Rasengräbern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen wird die Gebühr für die Herrichtung der Grabfläche (Instandsetzungsgebühr) und die Pflege bezahlt.

Die Herrichtung der Grabfläche als Rasenfläche und deren Unterhaltung für die Dauer der Nutzungszeit erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen und wird bis zum Ablauf der Nutzungszeit gewährleistet. Einsenkschäden trägt die Nutzungsberechtigte Person.

Für diese Gräber gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a) Die gesamte Fläche der Grabstätte besteht aus Rasen
- b) Jegliche Bepflanzung der Grabstätte muss unterbleiben
- c) Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen durch Nutzungsberechtigte Personen nicht gesetzt werden.
- d) Die Nutzungsberechtigte Person ist berechtigt, die Grabstätte mit einem Grabmal zu versehen:
 - mit einem mit der Rasenfläche bündig abschließendem Liegestein, der im Kopfbereich der Grabstätte mittig zu verlegen ist.
 - pro Grabstelle darf ein Liegestein verlegt werden
- e) Die Grabmale müssen den Vorgaben der Friedhofsträgerin entsprechen und genehmigt werden.
- f) Grablichter, Grabschalen usw. dürfen nur an den ausgewiesenen Sammelplätzen aufgestellt werden.

Die Herrichtung der Grabfläche als Rasenfläche erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen.

§ 4.3

Urnenwahlgemeinschaftsgräber

Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen in einer bereits abschließend gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage als gärtnerbetreute Gemeinschaftsgrabanlage für bis zu 2 Urnen angeboten. Die Grabstellen befinden sich in gemeinschaftlich genutzten Grabanlagen. Eine räumliche Abtrennung der Grabstellen/Grabstätten findet darin nicht statt. Die Wahlgemeinschaftsgrabanlagen werden von der Friedhofsträgerin oder eines von ihr beauftragtes Unternehmen hergestellt und unterhalten. Eine Grabpflege durch die Grabnutzer findet nicht statt.

Die Friedhofsträgerin errichtet innerhalb der Urnenwahlgemeinschaftsgrabstätten auf allen Grabstellen einheitliche Schriftplatten. Als Inschrift sind Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufzunehmen. Außer dem von der Friedhofsträgerin errichteten Grabmale darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.

Das Aufstellen eines Holzkreuzes für den Zeitraum zwischen Bestattung und Lieferung der Schriftplatte ist vorübergehend erlaubt. Ein Recht, die Grabstätte / Grabstellen individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf den Grabstätten abzulegen, besteht nicht. Sofern Grabschmuck angelegt wird, wird dieser von der Gärtnerei abgeräumt und entsorgt.

§ 4.4

Baumgemeinschaftsgräber

Zusätzlich werden Baumgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen als gärtnereibetreute Gemeinschaftsgrabanlage angeboten. Eine räumliche Abtrennung der Grabstellen/Grabstätten findet darin nicht statt. Die Beisetzungsflächen werden mit Pflanzbeeten für Schmuckstauden und Natursteinelementen gestaltet. Die Baumgemeinschaftsgräber werden von der Friedhofsträgerin oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen hergestellt und unterhalten. Eine Grabpflege durch die Grabnutzer findet nicht statt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstelle.

Eine Namenskennzeichnung der Baumgemeinschaftsgräber erfolgt mit einheitlichen Schriftplatten. Als Inschrift sind Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufzunehmen. Außer dem von der Friedhofsträgerin errichteten Schriftplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Das Aufstellen eines Holzkreuzes für den Zeitraum zwischen Bestattung und Anbringen der Schriftplatte ist vorübergehend erlaubt.

Ein Recht, die Grabstätte/Grabstellen individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf den Grabstätten abzulegen, besteht nicht. Sofern Grabschmuck angelegt wird, wird dieser von der Gärtnerei abgeräumt und entsorgt.

§ 5

Grabstättengestaltung

(1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.

(2) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

(3) GEHÖLZE

Acer	japonicum in Arten/Unterarten	- Japanischer Fächerahorn -
Acer	palmatum	- Fächerahorn -
Berberis	buxifolia 'Nana'	- Buchsblättrige Berberitze -
Berberis	thunbergii i.S.	- Heckenberberitze -
Berberis	x frikartii	- Lackgrüne Berberitze -
Berberis	verruculosa	- Warzenberberitze -
Berberis	julianae	- Großblättrige Berberitze -
Buxus	sempervirens i.S.	- Europäischer Buchsbaum -
Chaenomeles	japonica i.S.	- Japanische Zierquittre -
Corylopsis	pauciflora	- Winter-Scheinhasel -

Cotoneaster	praecox	- Nanshan Zwergmispel -
Cotoneaster	salicifolius 'Parkteppich'	- Weidenblättrige Felsenmispel -
Cytisus	x praecox	- Elfenbeinginster -
Cytisus	x kewensis	- Niedriger Elfenbeinginster -
Daphne	mezereum	- Gewöhnlicher Seidelbast - Kellerhals
Deutzia	gracilis	- Zierliche Deutzie -
Enkianthus	campanulatus	- Japanische Prachtglocke -
Fothergilla	major	- Großer Federbuschstrauch -
Genista	lydia	- Lydischer Ginster -
Hedera	helix 'Aborescens'	- Gewöhnlicher Efeu/Altersform -
Hibiscus	syriacus in Sorten	- Rosen - Eibisch -
Hypericum	patulum 'Hidcote'	- Großblumiges Johanniskraut -
Ilex	crenata in Sorten	- Japanische Stechpalme -
Ilex	crenata 'Convexa'	- Japanische Hülse -
Kalmia	angustifolia	
Magnolia	stellata	
Mahonia	aquifolium 'Apollo'	
Pieris	japonica	
Pieris	floribunda	
Potentilla	fruticosa z.B. 'Hachmanns Gigant'	
Prunus	laurocerasus 'Otto Luyken'	
Pyracantha	'Red Cushion' u.a. niedrige Sorten	
Rhododendron	schwach wachsende Hybriden	
Rhododendron	repens (Hybriden)	
Skimmia	japonica i.S.	
Viburnum	davidii	
Rosen		

KONIFEREN – NADELGEHÖLZE

Chamaecyparis	obtusa 'Nana Gracilis'
Chamaecyparis	pisifera 'Filifera Nana'
Juniperus	squamata 'Meyeri' / 'Blue Carpet'
Juniperus	chinensis 'Blaauw'
Picea	abies 'Echiniformis'
Picea	abies 'Maxwellii'
Picea	abies 'Little Gem'
Picea	abies 'Nidiformis'
Picea	abies 'Pygmaea'
Pinus	pumila 'Glaucua'
Pinus	mugo 'Gnom'
Pinus	mugo var. pumilio
Taxus	baccata 'Fastigiata'
Taxus	baccata 'Semperaurea'

Taxus	baccata 'Summergold'
Taxus	x media 'Hicksii'
Thuja	occidentalis 'Danica'
Tsuga	canadensis 'Jeddeloh'
Tsuga	canadensis 'Nana'

BODENDECKENDE GEHÖLZE

Calluna	vulgaris in Sorten
Cornus	canadensis
Cotoneaster	adpressus
Cotoneaster	dammeri 'Thiensen'
Cotoneaster	horizontalis
Cotoneaster	microphyllus 'Cochleatus'
Daphne	mezereum 'Rubra Select'
Daphne	cneorum
Euonymus	fortunei 'Coloratus'
Euonymus	fortunei 'Variegatus'
Euonymus	fortunei 'Vegetus'
Gaultheria	procumbens
Hedera	helix in Sorten
Rosen	
Juniperus	communis 'Repanda'
Juniperus	sabina 'Tamariscifolia'
Pachysandra	terminalis 'Green Carpet'
Taxus	baccata 'Repandens'

BODENDECKENDE STAUDEN

Ajuga	reptans
Azorella	trifurcata
Carex	morrowii 'Variegata'
Cotula	squalida
Dryas	suendermannii
Festuca	glauca
Festuca	ovina
Geranium	niedrige Arten und Sorten
Helianthemum	Hybr. in Sorten
Iberis	sempervirens 'Schneeflocke'
Iberis	sempervirens 'Zwergschneeflocke'
Lavandula	angustifolia 'Munstead'
Luzula	nivea
Phyllitis	scolopendrium
Prunella	grandiflora
Saxifraga	x urbium u.a.
Sedum	in Arten
Teucrium	chamaedrys
Thymus	in Arten und Sorten
Tiarella	cordifolia et var. collina
Waldsteinia	ternata
Vinca	minor

(4) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt. Einfassungen auf dem Alsfeldfriedhof und Friedhof Holten, Mattlerstraße werden durch die Friedhofsträgerin oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person verlegt. Eine individuelle Einfassungsgestaltung ist nicht erlaubt. Außerdem darf innerhalb dieser Einfassung keine weitere Einfassung gelegt werden. Die Ausführung der Einfassungen auf dem Steinbrinkfriedhof wird freigestellt, wobei jedoch die Breite der Einfassungen vorgeschrieben wird und mindestens 6 cm und höchstens 10 cm betragen darf.

(5) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.

(6) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.

(7) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

§ 6

Beschränkungen der Grabstättengestaltung

(1) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung – das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Steinen, Hecken, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Platten.

Es darf maximal $\frac{2}{3}$ der Grabstätte mit Platten belegt werden. $\frac{1}{3}$ der Grabstätte muss bepflanzt werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 7

Grabmale – Allgemeines

(1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 25 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.

(2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.

(3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

(4) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung enthalten.

(5) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen.

(6) Es dürfen keine Kiesgrabstätten angelegt werden. Es ist lediglich zulässig, die bereits bestehenden Kiesgrabstätten aufrechtzuhalten.

Diese Regelung gilt auch für Grabstätten, die mit kiesähnlichen Materialien (z. B. Schotter, Split etc.) oder vergleichbaren Materialien (z.B. Steinmaterialien, Lavasteine etc.) angelegt worden sind.

§ 8

Grabmale aus Stein

(1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.

(2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan. Findlinge werden zugelassen.

(3) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sowie Breitsteine sind nicht zulässig.

§ 9

Grabmale aus Holz

(1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige, heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.

(2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

(3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.

(4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.

(5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 10

Grabmale aus Metall

(1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.

(2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.

(3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

(4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 11

Grabmale – Abmessungen

(1) Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat).

	Höhe	Breite
--	------	--------

Reihengrabstätten

nur Alsfeld- u. Friedhof Holten

bis zum vollendeten 5. Lebensjahr nur Alsfeld- u. Friedhof Holten	85 cm	60 cm
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr nur Alsfeld- u. Friedhof Holten	85 cm	60 cm
Urnenreihengrabstätte nur Alsfeld- u. Friedhof Holten	85 cm	60 cm

Wahlgrabstätten

einstellig	85 cm	60 cm
mehrstellig	120 cm	130 cm
Urnenwahlgrabstätten	85 cm	60 cm

(2) Stelen sollen folgende Abmessungen haben:

	Breite	Länge
--	--------	-------

Reihengrabstätten

nur Alsfeld- u. Friedhof Holten

bis zum vollendeten 5. Lebensjahr nur Alsfeld- u. Friedhof Holten	45 cm	140 cm
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr nur Alsfeld- u. Friedhof Holten	40 cm	140 cm
Urnenreihengrabstätte (1x1m)	40 cm	140 cm

Wahlgrabstätten

einstellig	40 cm	140 cm
mehrstellig	50 cm	160 cm
Urnenwahlgrabstätten nur Alsfeld- u. Friedhof Holten	40 cm	140 cm

(3) Grabplatten

- Es darf maximal 2/3 der Grabstätte mit Platten belegt sein (s. auch § 6).
- Abdeckplatten in dem entsprechenden Ausschnitt benötigen eine Mindeststärke von 8 cm.
- Abdeckplatten aus entsprechenden Teilstücken benötigen eine Mindeststärke von 4 cm.
- Ein hierzu weiterer hochstehender Grabstein darf nicht gesetzt werden. Die Namenskennzeichnung erfolgt auf der Abdeckplatte.
- Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 12

Grabmale – Gestaltung

(1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.

(2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(3) Nicht zugelassen sind die Verwendung von Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold.

(4) Fotografien sind mit einer Maximalgröße von 9 x 7 cm erlaubt.

(5) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen.

Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden. Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden. Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge Die Relief-

höhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten. Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein. Abweichend von § 12 Absatz 1 dieser Satzung sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.

(5) entfällt

(6) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

(7) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.

(8) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.

(9) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

(10) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.

(11) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Außerdem können die Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Aushang im Eingangsbereich des v. Verwaltungsverband an Emscher und Ruhr, Marktstr. 152/154, 46045 Oberhausen und in den Schaukästen am Eingang der Friedhöfe für die Dauer von einer Woche.

Am ersten Tag des Aushangs wird in den Tageszeitungen WAZ und NRZ Oberhausen auf den Aushang hingewiesen.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Holten-Sterkrade vom 24. September 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung treten die bisherigen Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze außer Kraft.

Oberhausen, den 8. April 2025

Evangelische Kirchengemeinde
Holtens-Sterkrade
Friedhofsträgerin
Wilms Kittel

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, 11. Juni 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Böhm

Siegel

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Wiedenkamper Straße der Evangelischen Kirchengemeinde Wald

Vom 25. Juni 2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Wald, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Art. 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Wiedenkamper Straße in Solingen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Zur Sargbestattung, ein Sarg (Ruhezeit 25 Jahre) 1.956,90 Euro

b) Zur Urnenbeisetzung, eine Urne (Ruhezeit 25 Jahre) 804,70 Euro

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) An Hauptwegen, für Sarg und Urne (Ruhezeit 25 Jahre) 1.795,00 Euro

b) An Nebenwegen, für Sarg und Urne (Ruhezeit 25 Jahre) 1.377,50 Euro

c) Zur Urnenbeisetzung, auf Zwischenflächen, für zwei Urnen, inkl. dreiseitiger Einfassung (Ruhezeit 25 Jahre) 860,00 Euro

d) Zur Urnenbeisetzung, im „Rosengarten“, für zwei Urnen, inkl. dreiseitiger Einfassung (Ruhezeit 25 Jahre) 1.267,50 Euro

e) Verlängerungsgebühr Grab am Hauptweg, je Grab und Jahr 71,80 Euro

f) Verlängerungsgebühr Grab am Nebenweg, je Grab und Jahr 55,10 Euro

g) Verlängerungsgebühr Urnengrab, je Grab und Jahr 21,20 Euro

h) Verlängerungsgebühr Urnengrab im „Rosengarten“, je Grab und Jahr 37,50 Euro

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Wiesenwahlgrab, für einen Sarg und nachfolgend eine Urne (Ruhezeit 25 Jahre) 2.130,00 Euro

b) Wiesenurnenwahlgrab, eine Urne (Ruhezeit 25 Jahre) 962,50 Euro

c) Zur Urnenbeisetzung im Kolumbarium, zwei Urnen (Ruhezeit 15 Jahre) 1.999,50 Euro

d) Zur Urnenbeisetzung im Kolumbarium Echtglas, zwei Urnen (Ruhezeit 15 Jahre) 2.983,50 Euro

e) Zur Urnenbeisetzung im Baumurnenwahlgrab, eine Urne (Ruhezeit 25 Jahre) 1.327,50 Euro

f) Zur Urnenbeisetzung in Baumurnenkammer, zwei Urnen (Ruhezeit 25 Jahre) 2.425,00 Euro

g) Verlängerungsgebühr Wiesenwahlgrab Sarg und Urne je Jahr 85,20 Euro

h) Verlängerungsgebühr Wiesenwahlgrab Urne je Jahr 38,50 Euro

i) Verlängerungsgebühr Urnennische im Kolumbarium, je Nische und Jahr 133,30 Euro

j) Verlängerungsgebühr Urnennische im Kolumbarium Echtglas, je Nische und Jahr 198,90 Euro

k) Verlängerungsgebühr Baumurnenwahlgrab, je Grab und Jahr 53,10 Euro

l) Verlängerungsgebühr Baumurnenkammer, je Jahr 97,00 Euro

m) Verlängerungsgebühr im Doppelwiesenwahlgrab, je Grab und Jahr 169,60 Euro

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Sargbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr inkl. Tot- und Fehlgeburten 668,50 Euro

b) Sargbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 1.146,00 Euro

c) Urnenbeisetzung 604,80 Euro

d) Urnenbeisetzung im Kolumbarium 206,90 Euro

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier einschließlich Grunddekoration 289,00 Euro

b) Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenen Tag 29,80 Euro

§ 7 Umbettungsgebühren

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) von Sargbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Sarg 1.591,70 Euro

b) von Sargbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an, je Sarg 2.355,70 Euro

c) von Urnenbeisetzungen, je Urne 1.177,90 Euro

(2) Ausbettung zur Überführung auf einen fremden Friedhof

a) von Sargbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Sarg 1.273,40 Euro

b) von Sargbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an, je Sarg 1.750,90 Euro

c) von Urnenbeisetzungen, je Urne 891,30 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Von Sargbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Sarg 668,50 Euro

b) Von Sargbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an, je Sarg 1.146,00 Euro

c) Von Urnenbeisetzungen, je Urne 604,80 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals 30,40 Euro

(2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von genehmigten stehenden Grabmalen 4,00 Euro

Diese Kontrollgebühr ist im Voraus bei der Genehmigung eines Grabmals zu zahlen. Wird das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte erneuert oder überschreitet bei der Belegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist die Kontrollgebühr für die Dauer des neuen Nutzungsrechts bzw. für dessen Verlängerungszeitraum im Voraus mit der Verlängerungsgebühr zu entrichten.

(3) Zustimmung zu Errichtung eines liegenden Grabmals	30,40 Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	30,40 Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	30,40 Euro
(6) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	30,40 Euro
(7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,40 Euro
(8) Umschreibung von Nutzungsrechten je Grabstätte	30,40 Euro
(9) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	30,40 Euro
(10) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grabstelle und Jahr	62,60 Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Wald vom 29. März 2022.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Wald vom 29. März 2022 am Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten tritt die Friedhofsgebührensatzung der Ev. Kirchengemeinde Wald vom 29. März 2022 außer Kraft.

Solingen, 25. Juni 2024

Evangelische Kirchengemeinde
Wald

Friedhofsträgerin

Siegel Reinzhagen Traba

Genehmigt

Düsseldorf, 16. Juli 2024
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wald wurde am 10. Juni 2025 durch die Bezirksregierung Düsseldorf staatlich genehmigt.

Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Honnefeld

Vom 18. März 2025

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

Die Evangelische Kirchengemeinde Honnefeld, vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Art. 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 10 der Friedhofsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. Februar 2025 die nachstehende

Friedhofssatzung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren

II. Grabstätten

- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Übergang von Rechten
- § 11 Ruhezeiten

A. Reihengrabstätten

- § 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

§ 14 Benutzung der Wahlgrabstätten

§ 15 Alte Rechte

C. Kolumbarien

§ 16 Kolumbarien

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 17 Grabgewölbe

§ 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

§ 19 Aus- und Einbettungen

§ 20 Säрге, Urnen und Trauergebände

§ 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

§ 22 Vernachlässigung der Grabstätten

§ 23 Dauergrabpflegeverträge

§ 24 Grabmale

§ 25 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 26 Instandhaltung der Grabmale

§ 27 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

§ 28 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

§ 29 Bestattungen

§ 30 Anmeldung der Bestattung

§ 31 Leichenkammern

§ 32 Friedhofskapelle

§ 33 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

§ 34 Musikalische Darbietungen

§ 35 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

§ 36 Haftung

§ 37 Öffentliche Bekanntmachung

§ 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Honnefeld (nachstehend "die Friedhofsträgerin" genannt) ist Trägerin des Friedhofs in Oberhonnefeld (nachstehend "der Friedhof" genannt).

(2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.

(3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

(4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Perso-

nen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 9 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2

Benutzung des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Verstorbenen, die ihren Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Honnefeld hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Außerhalb der an den Eingängen ausgehängten Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofs verboten. Die Haftung der Friedhofsträgerin außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausgeschlossen.

(2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung).
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
- i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
- j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,

k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,

l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

§ 5

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

§ 6

Zulassung für gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

(4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.

(5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder

stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.

(4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht gearbeitet werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 8

Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

II. Grabstätten

§ 9

Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts/Bescheid über die Vergabe eines Nutzungsrechts“ soll verwendet werden. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.

(4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
- b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für

Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem und ordnungsgemäß verfülltem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht innerhalb von drei Monaten abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren. Bei Nutzungsrechten, die vom 15. Juli 2011 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung vergeben wurden, räumt die Friedhofsträgerin die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit ab. Voraussetzung hierfür ist, dass die in diesem Zeitraum geltende Abräumgebühr von der Nutzungsberechtigten Person entrichtet wurde. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.

(8) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Der Widerruf des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungsverfahren erfolglos durchgeführt worden ist. In diesem Fall ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(9) Auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(10) Die Bestimmungen der Absätze 7 und 9 gelten nicht für Wahlgemeinschaftsgrabstätten nach § 13 dieser Satzung.

§ 10

Übergang von Rechten

(1) Die Nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 3 übertragen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der Nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ geregelt werden.

(3) Wird bis zum Tod der Nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der Nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der

Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 11

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 15 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 30 Jahre.

(4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

A. Reihengrabstätten

§ 12

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

– werden nicht angeboten –

B. Wahlgrabstätten

§ 13

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

(2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

a) Erdbestattungen (Einzelgrab):

Gesamtgröße der Grabstätte: Länge 2,50m Breite 1,10m

Außenmaße der Grabeinfassung: Länge 2,00m Breite 0,80m

Die Grabstätte darf nur wie folgt belegt werden:

Mit einem Sarg, mit bis zu drei Urnen, mit einem Sarg und bis zu zwei Urnen.

b) Erdbestattungen (Doppelgrab):

Gesamtgröße der Grabstätte: Länge 3,10m Breite 2,70m

Außenmaße der Grabeinfassung: Länge 2,60m Breite 2,40m

Die Grabstätte darf nur wie folgt belegt werden:

Mit zwei Särgen, mit bis zu 6 Urnen, mit zwei Särgen und bis zu vier Urnen.

c) Urnenbeisetzungen (Einzelurne):

Gesamtgröße der Grabstätte: Länge 1,50m Breite 0,90m

Außenmaße der Grabeinfassung: Länge 1,00m Breite 0,60m

Die Grabstätte darf nur mit einer Urne belegt werden.

d) Urnenbeisetzungen (Doppelgräber):

Gesamtgröße der Grabstätte: Länge 1,50m Breite 1,50m

Außenmaße der Grabeinfassung: Länge 1,00m Breite 1,20m

Die Grabstätte darf nur bis zu zwei Urnen belegt werden.

(4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.

(6) Die Nutzungszeit von Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr wird auf 15 Jahre, die Nutzungszeit von Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr wird auf 30 Jahre festgesetzt. Die Nutzungszeit von Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen wird auf 20 Jahre festgesetzt.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechts hinweisen.

(8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(10) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Widerruf des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf Antrag der nutzungsberechtigten Person widerrufen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Ein Widerruf des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten (Rasengrabstätten) für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg und nachfolgend einer Urne belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt.

Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 14

Benutzung der Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 15

Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Absatz 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Kolumbarien

§ 16

Kolumbarien

– nicht vorhanden –

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 17

Grabgewölbe

Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.

§ 18

Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

(1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.

(2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

(4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.

(5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder auf Grund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 19

Aus- und Einbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.

(3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 20

Särge, Urnen und Trauergebände

(1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.

(2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Säрге für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 12 vorgesehene Grabstätte möglich ist.

(4) Säрге müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.

(5) Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.

(6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(7) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

(8) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebände und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 21

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

(2) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.

(3) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.

(4) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(5) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdbereichs verhindern, ist verboten. Zulässig sind Abdeckungen auf Gräbern zur Erdbestattung, die höchstens 2/3 der Grabfläche abdecken.

(6) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.

(7) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.

(8) Das Anbringen eines QR-Codes auf der Grabstätte, einschließlich Grabmal, muss der Friedhofsträgerin durch die nutzungsberechtigte Person im Vorhinein angezeigt werden. Die Anzeige muss Auskunft über die Gestaltung des QR-Codes und den Inhalt der hinterlegten Internetseite geben. Zusätzlich muss die nutzungsberechtigte Person schriftlich erklären, dass sie die Verantwortung für die Inhalte der hinterlegten Internetseite während der gesamten Nutzungszeit übernimmt. Verstoßen die Inhalte der hinterlegten Internetseite gegen die Satzungsregelungen, insbesondere gegen das christliche Empfinden oder verletzen sie die Würde des Ortes oder der verstorbenen Person, kann der QR-Code unverzüglich durch die Friedhofsträgerin auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt oder unlesbar gemacht werden.

§ 22

Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate

befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Vor dem Widerruf des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Dabei sind die Ersatzvornahme oder der Widerruf des Nutzungsrechts anzudrohen. In der Androhung zur Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. Im Falle des Widerrufs finden im Übrigen § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der Androhung des Widerrufs auf die Folgen des Widerrufs gem. § 28 Absatz 3 hinzuweisen. Daneben ist sie auf die Verpflichtung hinzuweisen, Gebühren für die Unterhaltung der Grabstätte vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Nutzungsrechtswiderrufs bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 23

Dauergrabpflegeverträge

– werden nicht angeboten –

§ 24

Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 25

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

(2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrags unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffs, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffs und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur

Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK e. V.) erfolgen.

(3) Im Bundesland Rheinland-Pfalz hat der Gesetzgeber in § 6a des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz Regelungen getroffen, um schlimmste Formen der Kinderarbeit im Zusammenhang mit der Herstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen zu verhindern. Daher sind bei Anträgen auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen entsprechende Nachweise im Sinne von § 6a des Bestattungsgesetzes in der jeweils aktuellsten Fassung vorzulegen.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.

(6) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

(7) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

(8) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 26

Instandhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann

die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen.

Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 27

Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

(1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.

(2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

(3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.

(4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 28

Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Dabei sind die bei der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entstehenden Vertiefungen ordnungsgemäß zu verfüllen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Bei Nutzungsrechten, die im Zeitraum vom 15.07.2011 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung vergeben wurden, räumt die Friedhofsträgerin die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf des Nutzungs-

rechts ab. Voraussetzung hierfür ist, dass die in diesem Zeitraum geltende Abräumgebühr von der nutzungsberechtigten Person entrichtet wurde. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.

(3) Beim Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 9 Absatz 9 Friedhoffssatzung sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte zu entfernen.

(4) Bei erhaltens- und denkmalswerten Grabmalen ist § 27 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 29

Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 30

Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungs-urkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 31

Leichenkammern

(1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Säрге dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden. Die Säрге sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und

Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG RLP) vom 4. März 1983 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.

(3) Säрге, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(4) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Leichenkammer. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 32

Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

(3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.

(4) Die Benutzung der Kapelle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.

(5) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Friedhofskapelle. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 33

Andere Bestattungsfeiern am Grab

(1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

(2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.

(3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 34

Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.

(2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 35

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36

Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 37

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach.

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 38

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 16. Februar 2010 außer Kraft.

Oberhonnefeld, den 18. März 2024

Evangelische Kirchengemeinde
Honnefeld
Friedhofsträgerin

Siegel

Beck Dr. Claer-Cichon

Genehmigt

Düsseldorf, 29. April 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

Die Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Honnefeld wurde am 10. Juni 2025 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier staatlich genehmigt.

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelische Kirchengemeinde Honnefeld

Vom 18. März 2025

**Die Evangelische Kirchengemeinde Honnefeld
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Art. 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 11 der Friedhofsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. Februar 2025 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Oberhonnefeld und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 Prozent Stand 2021).

(4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahre je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre) | 600,00 Euro |
| b) Erdbestattung Verstorbener vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 3.270,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.840,00 Euro |

d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab und Jahr	40,00 Euro
--	------------

e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung Verstorbener ab vollendeten 5. Lebensjahr je Grab und Jahr	109,00 Euro
---	-------------

f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	92,00 Euro
---	------------

(2) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasengrabstätten)

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.840,00 Euro
--	---------------

b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.720,00 Euro
--	---------------

c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	128,00 Euro
---	-------------

d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	86,00 Euro
---	------------

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

– werden nicht erhoben –

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	509,00 Euro
---	-------------

c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	849,00 Euro
--	-------------

d) Urnenbeisetzung	467,00 Euro
--------------------	-------------

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	75,00 Euro
--	------------

b) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenen Tag	45,00 Euro
---	------------

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Aus- und Umbettungen werden von einem Bestattungsunternehmen in Zusammenarbeit mit dem von der Friedhofsträgerin mit dem Grabaushub beauftragten Unternehmen durchgeführt.

Das Bestattungsunternehmen stellt die Kosten dafür der Nutzungsberechtigten Person in Rechnung. Das Nutzungsrecht an einer durch Aus- oder Umbettung frei gewordenen Grabstätte endet ohne Erstattung gezahlter Grabnutzungsgebühren.

Für Wiederbeisetzungen gelten die Gebühren nach § 6 Abs.1 dieser Satzung.

§ 8

Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	60,00 Euro
--	------------

(2) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	40,00 Euro
(3) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	25,00 Euro
(4) Bearbeitung eines Antrages auf Aus- oder Umbettung	50,00 Euro
(5) Ausstellung von sonstigen Urkunden/ Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00 Euro
(6) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	35,00 Euro
(7) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	50,00 Euro
(8) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	35,00 Euro
(9) Personalkosten Küster/in bei Bestattung nichtevangelischer Verstorbener je angefangene Stunde	22,00 Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16. Februar 2010.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 39 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16. Februar 2010 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16. April 2019 außer Kraft.

Oberhonnefeld, den 18. März 2024

Evangelische Kirchengemeinde
Honnefeld
Friedhofsträgerin

Siegel Beck Dr. Claer-Cichon

Genehmigt

Düsseldorf, 29. April 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Honnefeld wurde am 10. Juni 2025 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier staatlich genehmigt.

Personal- und sonstige Nachrichten

Meine Seele ist stille zu Gott, der mir hilft.

Psalm 62,2

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Ulrich Hoffmann am 20. Mai 2025, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Köln-Dellbrück, geboren am 3. April 1930 in Mülheim an der Ruhr, ordiniert am 19. Juni 1960 in Köln-Dellbrück.

Pfarrer i.R. Hernot Meinhard am 13. Mai 2025, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Ruppichteroth, geboren am 3. November 1937 in Hengelo, ordiniert am 25. August 1968 in Siegen.

Pfarrer i.R. Frank Overhoff am 24. April 2025, zuletzt Pfarrer in einer Pfarrstelle des Kirchenkreises Niederrhein, geboren am 19. Oktober 1951 in Düsseldorf, ordiniert am 31. Mai 1979 in Wuppertal.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises An der Ruhr – Funktionsbezeichnung: Erteilung von Religionslehre an Berufsschulen ist mit Wirkung vom 1. Juli 2025 aufgehoben worden.

Die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises An der Ruhr – Funktionsbezeichnung: Erteilung von Religionslehre an Berufsschulen ist mit Wirkung vom 1. Juli 2025 aufgehoben worden.

Die 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises An der Ruhr – Funktionsbezeichnung: Erteilung von Religionslehre ist mit Wirkung vom 1. Juli 2025 aufgehoben worden.

Die 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises An der Ruhr – Funktionsbezeichnung: Erteilung von Religionslehre ist mit Wirkung vom 1. Juli 2025 aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Sie können sich vorstellen, Ihre Kraft an der Schnittstelle von Kirche, Politik und Gesellschaft einzusetzen, damit die Evangelische Kirche ihren Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen, erfüllen kann?

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche der Pfalz suchen zum 1. Mai 2026 einen Theologen oder eine Theologin

als **Beauftragten/Beauftragte (m/w/d) im Saarland am Sitz der Landesregierung in Saarbrücken.**

Der Arbeitsort ist Saarbrücken.

Ihre Aufgaben:

- Sie beraten die Landeskirchen im Saarland in Fragen, die das Staat-Kirche-Verhältnis betreffen. Dafür beobachten Sie politische und gesellschaftliche Entwicklungen und analysieren ihre Relevanz. Sie pflegen Kontakte zu Verantwortungsträgerinnen und -trägern in Staat und Gesellschaft auf Landesebene.
- Sie sorgen für eine Abstimmung der Positionen der Landeskirchen und vertreten sie, insbesondere gegenüber Landtag und Landesregierung.
- Sie vernetzen sich mit dem Beauftragten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland am Sitz der Bundesregierung, mit der Diakonie, mit anderen Kirchen, insbesondere mit der römisch-katholischen Kirche, mit Vereinigungen und Verbänden und suchen nach Möglichkeiten gegenseitiger Unterstützung.
- Sie gestalten Andachten im Landtag und Gottesdienste zu besonderen Anlässen und bieten Abgeordneten und Mitarbeitenden seelsorgliche Unterstützung an.

Ihr Profil:

- Sie sind tief in der Evangelischen Kirche verwurzelt und verkörpern sie charismatisch.
- Sie schaffen Netzwerke, pflegen sie und nutzen sie geschickt.
- Sie haben ein ausgeprägtes Gespür für politische und gesellschaftliche Strömungen und ihre Relevanz im Blick auf die Landeskirchen.
- Sie sind eine Persönlichkeit, die sich diplomatisch souverän auf jedem Parkett bewegt.
- Sie sind Meister/Meisterin darin, andere zu überzeugen und widerstreitende Interessen zu einem Ausgleich zu bringen.
- Sie können für Ihre neue Aufgabe aus Ihrer Leitungs- und Berufserfahrung schöpfen.
- Sie haben die Qualifikation zur Übernahme einer Pfarrstelle.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht, wir bitten um einen entsprechenden Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Wir bieten:

- Eine verantwortungsvolle, vielseitige Tätigkeit, die Sie auch über Ihre Fachlichkeit hinaus an Gesamtverantwortung teilhaben lässt.
- Ein familienfreundliches Umfeld mit flexiblen Arbeitszeiten und der Möglichkeit zu mobilem Arbeiten.
- Die Bereitschaft, Sie durch Fort- und Weiterbildung zu unterstützen.
- Die Beschäftigung erfolgt im Angestellten- oder im Beamtenverhältnis. Die Bezahlung richtet sich nach A 16 BBesO oder einer entsprechenden tariflichen Vergütung. Anstellungsträger ist die Evangelische Kirche im Rheinland.
- Die Beauftragung erfolgt für acht Jahre; sie kann wiederholt werden.

Ihre Bewerbung mit den aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte bis 14. August 2025 an die Personalentwicklung Ik. Ebene, z.H. Herrn Vizepräsident Dr. Johann Weusmann, Ev. Kirche im Rheinland, Düsseldorf.

Nutzen Sie dafür die Möglichkeit der E-Mail-Bewerbung oder die Online-Bewerbung in unser Bewerbermanagementportal <https://bewerbung.lka.ekir.de/jobposting/e3016aa0be-a4a23e5ba7ef700547831f766352e20>

(Hinweis: sollte dieser Link nicht funktionieren, dann suchen Sie diese Stelle gerne auf der EKD-Stellenbörse <https://www.ekd.de/Jobbörse-36.htm>)

Für Rückfragen und Auskünfte steht Ihnen Herr Vizepräsident Dr. Johann Weusmann gerne zur Verfügung (Telefon 0211 4562 201).

Im Kirchenkreis Aachen ist am Aachener Universitätsklinikum die 10. kreiskirchliche Pfarrstelle für Krankenhaus-seelsorge zum 1. Juli 2025 wieder zu besetzen.

Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Die Besoldung erfolgt nach A 13/A 14.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer (m/w/d), die/der bereit ist, sich auf die komplexen Rahmenbedingungen eines medizinischen Großunternehmens mit Maximalversorgung und teilweise besonders schweren Krankheitsbildern einzulassen. Das Universitätsklinikum ist eines der größten Krankenhäuser Europas mit 34 Fachkliniken und 1400 Betten. Es betreut ca. 50.000 stationäre Patienten/Jahr, teilweise auch aus dem gesamten Bundesgebiet und den angrenzenden Nachbarländern, sowie ca. 200.000 ambulante Patienten/Jahr. Neben der Patientenversorgung dient es auch der Lehre mit ca. 2500 Medizinstudierenden und der Forschung. Mit knapp 9000 Beschäftigten ist es einer der größten Arbeitgeber der Region. Vor wenigen Jahren wurde zusätzlich das Franziskus-hospital mit 160 Betten vom Klinikum übernommen.

Ihre Arbeit geschieht in einem evangelischen Seelsorgeteam, das sich die Aufgaben teilt. Ein gemeinsames Büro, ein Gesprächsraum und eine ökumenisch genutzte Kapelle stehen im Haus zur Verfügung.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- die seelsorgliche Begleitung der Patient/innen und ihrer Angehörigen dem Prinzip der aufsuchenden und nachgehenden Seelsorge folgend,
- die Begleitung der Mitarbeiter/innen des Hauses,
- die Begleitung von Sterbenden und Trauernden,
- die Gestaltung der regelmäßigen sonntäglichen Gottesdienste (im Wechsel mit den Kolleg/innen) sowie kreativer, an der jeweiligen Zielgruppe orientierter Gottesdienste und Amtshandlungen (Taufe, Krankenabendmahl),
- die Gestaltung der Anatomie- und „Sternenkinder“-Beerdigungen,
- die Gestaltung des jährlichen Gedenkgottesdienstes für verstorbene Kinder,
- die Mitgestaltung besonderer Zeiten im Kirchenjahr (Advent, Passion),
- der Austausch mit dem ärztlichen und pflegerischen Personal und dem Sozialdienst,
- die Zusammenarbeit mit dem Team der katholischen Klinikseelsorge,
- die Mitarbeit im Ethikkomitee bei Fallbesprechungen,
- der Kontakt zur Aachener Klinikhilfe (den „Grünen Damen und Herren“),
- die Notrufbereitschaft von 9 bis 18 Uhr,

- die Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Kommunikationsstelle des Hauses,
- die Vertretung des Fachgebietes Klinikseelsorge im Kirchenkreis und Pfarrkonvent.

Sie werden Mitglied im Konvent der Krankenhauseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Wir wünschen uns eine Person, die

- freundlich und offen auf Menschen zugeht,
- über viel Feingefühl und Empathie verfügt, speziell in extrem belastenden Situationen,
- Angehörigen anderer Glaubensrichtungen und Menschen, die nicht konfessionell gebunden sind, aufgeschlossen begegnet,
- Freude an einer zeitnahen Verkündigung des Evangeliums hat,
- eigenverantwortlich arbeitet und teamfähig ist.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die über die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz verfügen. Die Zusatzqualifizierung in der Klinischen Seelsorgeausbildung (KSA) oder in einer Seelsorgeausbildung mit vergleichbaren Standards wird vorausgesetzt bzw. kann berufsbegleitend erworben werden. Darüber hinaus ist die Teilnahme an Supervision und Fortbildungsmaßnahmen möglich und erwünscht.

Nähere Auskünfte geben Ihnen gerne telefonisch (0241 8089446 (AB) oder per Mail: Pfarrerin Sabine Haag (sabine.haag@ekir.de)

Pfarrerin Lena Wolking (lena.wolking@ekir.de)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte richten Sie diese innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Kirchenkreises Aachen, Pfarrerin Verena Jantzen, Frère-Roger-Straße 8–10, 52062 Aachen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Vorgebirge in Bornheim bei Bonn sucht gemeinsam mit den Gemeinden des Kooperationsraums 1 des Kirchenkreises Bonn zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine:n Pfarrer:in (w/m/d) in Vollzeit (100 Prozent).

Wer wir sind:

Der Kooperationsraum 1 umfasst die Kirchengemeinde Vorgebirge, jene Teile der Kirchengemeinde Hersel, die in der Kommune Bornheim liegen, und jene Teile der Kirchengemeinde Am Kottenforst, die zur Kommune Alfter gehören. Voraussichtlich zum 1. Januar 2026 wird der Kooperationsraum zur Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde an Rhein und Vorgebirge fusionieren. Zu der neuen Kirchengemeinde werden dann rund 10.000 Gemeindemitglieder, verteilt auf 18 Ortsteile in Alfter und Bornheim, gehören. Wir sind an sieben Orten mit Gemeindezentren, die alle auch Predigtstätte sind, präsent: Witterschlick, Oedekoven, Alfter-Ort, Bornheim-Ort, Hersel, Hemmerich und Sechtem. In unseren Gebäuden in Witterschlick, Alfter-Ort und Sechtem befinden sich jeweils auch evangelische Kindertagesstätten, die sich nicht mehr in der Trägerschaft der Kirchengemeinde befinden, aber religionspädagogisch von uns betreut werden. Alle drei Gemeinden sind uniert mit lutherischem Katechismus.

Was uns wichtig ist:

Wir wollen mit Menschen auf Gottes Wort hören und seine Liebe feiern:

Das gemeinsame Feiern von Gottesdiensten verbindet unsere Arbeitsschwerpunkte. In allen Arbeitsfeldern werden Gottesdienste in einer großen liturgischen Spannweite gefeiert, und Gruppen aus allen Arbeitsfeldern bereiten diese vor.

Wir wollen Menschen helfen, die Hilfe brauchen.

Zu unseren diakonischen Arbeitsschwerpunkten gehören die Sozialberatung durch unsere Diakonin, die ökumenische Lebensmittelausgabe (LebEKa), die Lebensmittel an mehreren Ausgabestellen im ganzen Gemeindegebiet ausgibt, sowie die „Hängematte“ (eine Kinderkleiderstube) und ein Möbellager. Mit unseren Besuchsdienstkreisen, dem Fahrdienst für Senioren und unserem Angebot von Treffpunkten, aber auch in unserer Zusammenarbeit mit den sechs Seniorenheimen in unserer Gemeinde versuchen wir, uns gegen die Vereinsamung gerade im Alter zu wenden.

Wir wollen junge Menschen ins Leben begleiten und ihnen helfen, Gottvertrauen zu entwickeln. Wir wollen ihnen und ihren Eltern in den unterschiedlichen Lebensabschnitten verbindliche Gemeinschaft auf Zeit anbieten.

Dazu arbeiten wir eng mit den Kindertagesstätten in unseren Räumen, sowie mit den zahlreichen Grund- und weiterführenden Schulen unseres Gemeindegebietes zusammen. Wir bieten Eltern-Kind-Gruppen, Ferienwochen und Familienfreizeiten an. Ein Schwerpunkt unserer Jugendarbeit ist dabei die Konfirmand:innen-Arbeit mit einem KonfiCamp in den Herbstferien, sowie die anschließenden Teama*-Schulungen und -Treffe.

Wir wollen gemeinsames zur Ehre Gottes musizieren.

In Kinderchören, im Jugendchor, Gospelchor, Kirchenchor, der Konfi-Band „Konfire“, im Posaunenchor, Flötenkreis und dem Mundharmonika-Orchester „MuMa“ bekommen Menschen allen Alters die Gelegenheit, miteinander Musik einzüben und damit Konzerte und Gottesdienste zu gestalten.

Wir wollen Menschen über Bildungsangebote für religiöse, kirchliche und gesellschaftlich relevante Themen gewinnen und sie miteinander vernetzen.

Unser wichtigstes Standbein dabei ist die Erwachsenenbildungsreihe „Zeit für Bildung“, die ihren Standort in Hemmerich hat. Daneben gibt es mehrere kleine Eine-Welt-Gruppen, Gruppen für Friedensarbeit, sowie die Klima-AG, die das Ziel hat, unsere Gebäude mit dem Grünen-Hahn zu zertifizieren.

Wen wir suchen:

- Wir suchen eine Pfarrperson/ein Pfarrehepaar, der/dem es Freude macht, die Menschen auf ihrem Lebensweg zu begleiten, die/das bereit ist, zu hören und zu fragen, was die Menschen brauchen, was sie besorgt und freut, aber auch, was sie einbringen möchten.
- Wir suchen einen Menschen, der die Veränderungsprozesse, vor der unsere Kirche zurzeit steht, als Chance sieht und der uns hilft, in unserer neuen Gemeinde zusammenzuwachsen. Daher wird der zukünftige Seelsorgebezirk auch die Bezirke Hemmerich (zzt. KGM Vorgebirge) und Sechtem (zzt. KGM Hersel) verbinden.
- Wir suchen eine:n Teamspieler:in, der/die Freude daran hat, mit zzt. weiteren vier (ab Mitte 2026 drei) Kollegen, mehreren Hauptamtlichen in Verwaltung, Kirchenmusik und Gemeindepädagogik und weiteren zahlreichen Ehrenamtlichen zusammenzuarbeiten.

Wir bieten:

Es gibt die Möglichkeit, ein Pfarrhaus neben der Markuskirche in Hemmerich zu beziehen. Wir sind auch behilflich,

einen anderen Wohnort innerhalb der Gemeinde zu finden, wenn dieser eher zur familiären Situation der neuen Pfarrperson passt.

Die Gemeinde liegt in einer reizvollen Landschaft zwischen Rhein und Vorgebirge mit hohem Naherholungswert und gleichzeitig sehr guter Anbindung nach Bonn und Köln. Alle Schulformen sind vor Ort.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als PDF über den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Pfarrer Dietmar Pistorius (superintendentur@bonn-evangelisch.de) an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Vorgebirge, Königstraße 21, 53332 Bornheim, richten. Das Besetzungsrecht liegt bei der Kirchengemeinde. Die oben genannten Kooperationsgemeinden sind in die Stellenbesetzung eingebunden. Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Weitergabe Ihrer Bewerbungsunterlagen an die Presbyterien der kooperierenden Gemeinden zu. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Für weitergehende Fragen wenden Sie sich gerne an Pfarrer Dieter Katernberg, Tel. 02222 940413, E-Mail dieter.katernberg@ekir.de. Informationen zur Kirchengemeinde Vorgebirge finden Sie auf der Homepage <https://vorgebirge.ekir.de>.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Erkrath ist ab sofort eine Pfarrstelle frei. Deshalb suchen wir eine

Pfarrperson (m/w/d).

Die Evangelische Kirchengemeinde Erkrath bildet sich aus den beiden Erkrather Ortsteilen Alt-Erkrath und Unterfeldhaus sowie dem Düsseldorfer Stadtteil Unterbach.

Zur Gemeinde gehören etwa 5100 Mitglieder. Die Kirchen in Alt-Erkrath und in Unterbach bilden den Mittelpunkt gottesdienstlichen Handelns und werden ergänzt durch das ökumenisch genutzte Gemeindezentrum in Unterfeldhaus.

Zwei Pfarrpersonen und eine Diakonin gehören ebenso dazu wie eine Kirchenmusikerin, eine Jugendleiterin und zwei Küster.

Eine Pfarrstelle ist vakant geworden, da der bisherige Stelleninhaber eine Stelle in der Schweiz angetreten hat.

Den Pfarrpersonen steht jeweils ein großzügiges Pfarrhaus zur Verfügung. In diesem Fall ist es das Pfarrhaus in Düsseldorf-Unterbach.

Die Kirchengemeinde gehört zum Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann und bildet im Kirchenkreis zusammen mit den Ev. Kirchengemeinden Hochdahl und Mettmann den Kooperationsraum Mitte. Das Presbyterium sieht innerhalb des Kooperationsraumes ausdrücklich die Notwendigkeit konstruktiver Kooperation über die Gemeindegrenzen hinweg. Die Evangelische Kirchengemeinde Erkrath bringt deshalb die in Erkrath verorteten Pfarrstellen anteilig auch in die Region ein.

Unsere Stärken:

Wir sind eine völlig „normale“ evangelische Kirchengemeinde. Allerdings mit ein paar Besonderheiten:

- eine etablierte Jugendarbeit mit einer engagierten Jugendleiterin und einer breiten ehrenamtlichen Basis,
- ein ambitioniertes Presbyterium,
- zwei sehr gefragte Kindertagesstätten, die durch eine Einrichtung des Kirchenkreises („Windrose“) zentral verwaltet werden,

- enge Vernetzung mit den Einrichtungen der „Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann“,
- vielfältige musikalische Aktivitäten weit über gottesdienstliches Mitwirken hinaus,
- ein Gemeindegebiet, von dem ein Teil nicht zu Erkrath, sondern zur Landeshauptstadt Düsseldorf gehört
- ein wunderbares, freistehendes Pfarrhaus in Düsseldorf-Unterbach.

Und ein paar Baustellen haben wir auch:

- Neustrukturierung der Gemeindegliederung nach dem Wegfall erst einer, dann einer zweiten Pfarrstelle, ein langer Weg, auf dem gerade mal die ersten Schritte gegangen sind,
- Entwicklung unserer Liegenschaften zu energetisch sanierten Gebäuden; auch ein langer Weg, aber da sind wir schon gut gestartet und vorbildlich unterwegs,
- Umsetzung des landessynodalen Konzepts „Das geht!“.

Das wünschen wir uns:

Eigentlich wünschen wir uns eine völlig „normale“ Pfarrerin oder einen völlig „normalen“ Pfarrer. Schließlich sind wir ja auch eine völlig „normale“ Kirchengemeinde.

Wir wünschen uns jemanden, der unsere Stärken teilt und uns bei den Baustellen hilft.

Insbesondere erhoffen wir uns:

- Freude an lebendiger Verkündigung, an pastoralen Aufgaben und am Gemeindeleben,
- Seelsorge ist für Sie eine Herzensangelegenheit,
- Offenheit, Kreativität und Kommunikationsfähigkeit,
- Visionen (nicht solche, mit denen man zum Augenarzt geht), Vorstellungskraft hinsichtlich der Entwicklung unserer Gemeinde,
- Teamfähigkeit,
- „Tauglichkeit“ für den Gemeindealltag.

Neugierig?

Vieles von dem, was wir hier vergessen haben, finden Sie auf unserer Website (erkrath.ekir.de) oder im Social Network. Oder noch einfacher: Rufen Sie uns an!

Allgemeine Fragen beantworten gerne: Pfarrerin Gisela Kuhn, Vorsitzende des Presbyteriums, +49 211 251400, gisela.kuhn@ekir.de, Otmar Scholl, stv. Vorsitzender des Presbyteriums, +49211255460, otmar.scholl@ekir.de oder Michael Kastner, Finanzkirchmeister, +492119252296, michael.kastner@ekir.de.

Fragen zum Pfarrhaus beantwortet: Gerrit Mallock, Baukirchmeister, +491632500153, gerrit.mallock@ekir.de.

Und für dienstrechtliche Fragen: Pfarrer Rainer Kaspers, Superintendent, +49 2104 970199, rainer.kaspers@ekir.de.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Entschlossen?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Erkrath über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, Goethestraße 12, 40882 Mettmann, oder per Mail superintendentur.mettmann@ekir.de.

Die Evangelische Versöhnungsgemeinde Duisburg-Süd möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 2. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent besetzen.

Wir über uns

Unsere Versöhnungsgemeinde ist nach der Fusion zum 1. Januar 2024 die zahlen- und flächenmäßig größte Gemeinde im Kirchenkreis Duisburg (8200 Gemeindeglieder). Durch den Zusammenschluss sind wir gemeinsam stärker geworden und konnten unser dreiköpfiges Pfarrteam um eine Jugendpastorin erweitern, die sich mit den Pfarrkollegen auf Teamarbeit freut.

Unser Gemeindegebiet umfasst die Stadtteile des Duisburger Südens mit einem breiten sozialen Spektrum und zeichnet sich durch eine besondere Lage aus. Industrielle Strukturen, Landwirtschaft und Naherholungsgebiet liegen eng beieinander.

Der Duisburger Süden ist ein bevorzugtes Wohn- und Zuzugsgebiet für junge Familien. Kooperationen mit den Grundschulen sowie die ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Schwestergemeinde gehören zu den selbstverständlichen Tätigkeitsfeldern der Gemeinde wie auch die Teilnahme am christlich-muslimischen Dialog.

Was uns ausmacht

Wir sind mit drei Standorten im Duisburger Süden präsent.

Das Presbyterium hat beschlossen, diesen Standorten neben der pastoralen Grundversorgung auch inhaltliche Schwerpunkte zu geben:

- Großenbaum: Kirchenmusik und Diakonie.
- Huckingen: Kinder- Jugend- und Familienkirche.
- Ungelsheim: kulturelle Angebote.

Unser Haushalt ist ausgeglichen. Die Gemeindezentren in Huckingen und Ungelsheim wurden in den letzten Jahren modern gestaltet sowie großzügig aus- und umgebaut. Sie sind klimaneutral und bieten ausreichend Platz und Möglichkeiten für vielfältiges gemeinsames Leben. In Großenbaum werden wir ein neues Quartierszentrum errichten.

Mitgetragen wird die Gemeindegliederarbeit durch zahlreiche engagierte Ehrenamtliche, die auch eigenverantwortlich und leitend mitarbeiten und durch das Pfarrteam begleitet werden.

Zur Gemeinde gehören vier evangelische Kindertageseinrichtungen, die eine Arbeit leisten, die in der Region hoch angesehen ist.

Zur Entlastung von Verwaltungstätigkeiten und als Anlaufstelle für Gemeindeglieder ist ein Gemeindebüro vorhanden.

Entlastung, Unterstützung und freie Wochenenden sind in unserem Team selbstverständlich.

In der Gemeinde nutzen wir den kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus.

Wen suchen wir?

Wir wünschen uns eine Pfarrperson, die mit uns gemeinsam einen lebendigen Glauben lebt, der theologisch reflektiert ist, unsere Gemeinde in ihrer Vielfalt begleitet und neue Impulse setzt. Auch ein Pfarrehepaar können wir uns gut vorstellen.

Zu den Aufgaben der neuen Pfarrperson gehören:

- Mitarbeit an der o.g. Profilierung unserer Standorte,
- die Gottesdienste in der Gesamtgemeinde,
- Seelsorge und Beratung,

- Beteiligung an der Konfirmand:innenarbeit,
- aktive Begleitung und Gewinnung von Ehrenamtlichen sowie
- weitere Aufgaben, die im Rahmen einer funktionalen Arbeitsteilung im Pfarrteam vereinbart werden.

Wir freuen uns auf eine Pfarrperson, die mit Lust und Leidenschaft frei eigene Schwerpunkte setzt und sich gesamtgemeindlich engagiert.

Bei der Suche nach einer geeigneten Dienstwohnung sind wir gerne behilflich.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach Paragraph 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen.

Bewerbung und Kontakt

Sie wollen Teil unserer Gemeinde werden und mit uns zusammen neue Wege gestalten? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum des Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg, Pfarrer Dr. Christoph Urban, Am Burgacker 14–16, 47051 Duisburg (gerne auch digital an: superintendentur.duisburg@ekir.de), an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Bodo Kaiser, Wartburgstraße 15, 47259 Duisburg, Tel. 0203 60847747.

Nähere Auskünfte erhalten Sie auch von der stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums, Frau Anette Gebauer-Berlinghof, Tel. 0162 4994590.

Weitere Informationen sind auch über die Homepage der Gemeinde www.evgs.de erhältlich.

Wir, die Ev. Kirchengemeinde Jüchen, suchen eine Gemeindepfarrer:in/einen Gemeindepfarrer oder ein Pfarrehepaar in Vollzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Mitten im Herzen von Jüchen, zwischen Stadtleben und ländlicher Idylle, erwartet Sie eine lebendige und engagierte Gemeinde. Unser langjähriger Pfarrer ist plötzlich und viel zu früh aus dem Dienst gerufen worden – nun suchen wir Sie, eine Persönlichkeit, die mit Herz und Verstand unsere Gemeinde in die Zukunft leitet. Wir sind eine unierte Gemeinde reformierter Tradition und nutzen den Heidelberger Katechismus.

Was Sie bei uns erwartet:

- eine 350 Jahre alte historische Hofkirche – gepflegt, denkmalgeschützt und voller Leben. Ein großes Gemeindehaus und das Gemeindebüro sind nebenan,
- Wohnen wo Kirche ist: Unser großzügiges Pfarrhaus mit separatem Garten öffnet das Tor zur Hofkirche. Hier lassen sich Familie, Leben und Arbeit gut verbinden,
- drei weitere Predigtstätten in den Ortsteilen Otzenrath, Hochneukirch und Bedburdyck – alle mit schönen Gemeinderäumen und Gärten für Aktivitäten unter freiem Himmel,
- Leben in einer wachsenden Stadt: Schulen, Kindergärten, Ärzte, Bahnhof und Supermärkte sind fußläufig erreichbar. Gute Anbindung an die benachbarten Städte Köln, Düsseldorf und Aachen,
- eine aktive Gemeinde mit 3.550 Gemeindegliedern: Gottesdienste, Gemeindefeste, Fahrten, Konzerte, Chor, Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenangebote und vieles mehr,

- ein starkes Team: Pfarrerin im Probedienst, Prädikant, Jugendleiterin, Kirchenmusiker, engagierte Ehrenamtliche und ein motiviertes Presbyterium, das mit Ihnen zusammenarbeiten will,
- Unterstützung für eine gute Work-Life-Balance: klare Strukturen und Respekt für Erholungszeiten.

Unsere Predigtstätten sind ein Abbild unserer Gemeinde – von unserer modernen Kirche im Umsiedlungsort Otzenrath bis zur historischen Hofkirche zu Jüchen. Daher suchen wir einen Menschen mit:

- Liebe zur Tradition,
- Mut, Neues auszuprobieren,
- Organisationstalent, Teamfähigkeit und Leitungskompetenz,
- Freude an klarer, lebendiger Verkündigung,
- und einem Herz für Seelsorge und Hausbesuche, der den Menschen vor Ort auf Augenhöhe begegnet.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Besuchen Sie unsere Homepage <https://www.evkirche-juochen.de/> oder vereinbaren Sie einen persönlichen telefonischen Gesprächstermin mit unserer Presbyteriumsleitung: (Jacqueline.Hieronymus@ekir.de).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt an den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Pfarrer Dietrich Denker. E-Mail: superintendentur.gladbach-neuss@ekir.de.

Die Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen-Köln sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer (m/w/d) mit einem Dienstumfang von 75 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Die Gemeinde hat bereits Erfahrung mit pfarramtlich gekürztem Dienstumfang und Vorstellungen davon, wie dieser im pfarramtlichen Alltag umgesetzt werden kann. Schon jetzt achten wir darauf, realistische Strukturen zu schaffen und sinnvolle Synergien zu ermöglichen durch die gezielte Reduzierung und Zusammenlegung von z. B. Schulgottesdiensten, eine klare Schwerpunktsetzung und zunehmend intensivere Zusammenarbeit im Kooperationsraum.

Gleichzeitig sind wir offen für Ihre individuelle Profilbildung mit dem Ziel einer flexiblen, realistischen und gemeinsamen Gestaltung der Aufgabenbereiche. Ihr Fokus kann ganz unterschiedlich ausgestaltet werden, zum Beispiel stärker, seelsorgerlich, gemeindepädagogisch, oder auch diakonisch.

Sie werden unterstützt von einem engagierten Team:

- einer ordinierten Diakonin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit,
- einer Prädikantin und einem Prädikanten,
- einer Küsterin,
- einer Kirchenmusikerin,
- einer Mitarbeiterin im Gemeindebüro.

Unsere Kirchengemeinde ist Teil des Kooperationsraumes Much, Neunkirchen und Seelscheid. Hier werden bis Ende 2025 alle Pfarrstellen neu besetzt. Das bietet viel Gestaltungsspielraum für Ideen und Schwerpunkte – auch über Gemeindegrenzen hinaus.

Einen ersten Eindruck von unserer lebendigen Gemeinde finden Sie auf unserer Homepage: www.ev-kirche-9kirchen.de

Wir freuen uns auch über einen Besuch in unserer Gemeinde!

Unsere Kirchengemeinde mit rund 2000 Mitgliedern ist einer der beiden Hauptorte der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid im Rhein-Sieg-Kreis und liegt in der hügeligen Landschaft des Bergischen Landes. Die gute Anbindung an Siegburg, Bonn und Köln macht den Ort besonders attraktiv. Neben einer soliden Infrastruktur mit Schulen, Kindergärten und Einkaufsmöglichkeiten bietet Neunkirchen auch vielfältige Freizeitmöglichkeiten.

Bei der Wohnungssuche in Neunkirchen und Umgebung unterstützen wir Sie gerne.

Wir haben das Pfarrhaus vermietet, aber ein schönes, eigenes Büro steht Ihnen zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Sie als neue Pfarrperson unserer Gemeinde, die ihre Gaben und eigene Akzente einbringt.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

bettina.eifert@ekir.de, Tel. 02247 912443 und

elke.coxson@ekir.de, Tel. 01575 4985451

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit dem Nachweis der Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen-Köln über die Superintendentin Pfarrerin Almut van Niekerk, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg, oder per Mail:

superintendentur.ansiegunrhein@ekir.de

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 28,- Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
